

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR OPERATIVES LEASING

der Gesellschaft Effective CarService, G.m.b.H

Version 2018

Inhalt

A.	ALLGEMEINER TEIL.....	2
1	ALLGEMEINE GRUNDBESTIMMUNGEN.....	2
2	DEFINITIONEN	2
3	HANDLUNG UND UNTERSCHREIBUNG	
3.1	Handlung des Leasingnehmers.....	4
3.2	Handlung mittels Vertreter	
3.3	Identitätsnachweis	4
B.	BESONDERER TEIL.....	4
1	LEASINGGEGENSTAND LG	4
1.1	Bestellung, Übergabe Übernahme des LGs	4
1.2	Besitz und Benutzung des LGs	6
2	ZAHLUNGSBEDINGUNGEN.....	8
6	DIENSTLEISTUNGEN.....	9
6.1	Kraftfahrzeug-Hauptversicherung und die Autobahnvignette.....	9
6.2	Versicherungen des LGs.....	9
6.2.1	Kraftfahrzeug-Hauptversicherung	9
6.2.2	Andere Versicherungsarten des LGs.....	9
6.2.3	Gemeinsame Satzungen zu der Versicherung des LG, zum Entstehen und Verarbeitung des Versicherungsereignisses	10
6.3	Wartung, Reparaturen, Reifenservice	10
6.3.1	Wartung und Reparaturen	10
6.3.2	Reifenservice.....	11
6.4	Ersatzwagen und Wagen für die provisorische Zeit	12
6.5	Tankkarte	12
6.6	Technische Assistenz für den Wagen	13
6.7	Pick up Service	13
7	BEENDIGUNG DES VOLs RÜCKGABE DES LGs	13
7.1	Beendigung nach dem Ablauf des VoLs der Leasingzeit	13

7.2	Frühzeitige Beendigung des VoLs	13
7.3	Rückgabe des LGs	14
8	Schlussabrechnung	15
C.	ABSCHLIEßENDER TEIL	16
9	VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND PERSONENBEZOGENER DATENSCHUTZ	16
9.1	Vertrauliche Informationen	16
9.2	Personenbezogener Datenschutz	17
9.3	Gewährung vertraulichen Informationen	17
9.4	Bewahrung des vertraulichen Charakters der Informationen durch den Leasingnehmer.....	17
10	MITTEILUNGEN UND ZUSTELLUNG	17
11	HAFTUNG DES LEASINGGEBERS	18
12	SCHADENERSATZ UND KOSTENERSATZ	18
13	ANRECHNUNG	18
14	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	18

A. ALLGEMEINER TEIL

1 GRUNDBESTIMMUNGEN

- 1.1 Dies ist die vollständige Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das operative Leasing (nachfolgend AGOL) der Gesellschaft Effective CarService, GmbH, die am 01. 05. 2018 in Kraft traten.
- 1.2 Die AGOL regeln das Leasingverhältnis zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer, das auf Grund oder im Zusammenhang mit dem Vertrag des operativen Leasings (nachfolgend VoL), bzw. mit jeglichem anderen Vertrag oder Einigung, die auf Grund oder in Bezug auf VoL abgeschlossen wurde, sowie auch alle Verhältnisse, die im Zusammenhang mit dem Handeln, dessen Ziel der Abschluss von VoL, bzw. eines anderen Vertrags oder Bestimmung abgeschlossen werden, die auf Grund oder in Bezug auf VoL entstanden, falls dies AGOL oder VoL nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.
- 1.3 Die AGOL sind ein Bestandteil des VoL, der zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer auf Grund der VoL abgeschlossen wurde. AGOL bilden den untrennbaren Bestandteil des VoL, falls die Gültigkeit der gesamten AGOL oder ihrer einzelnen Bestimmungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen wird.
- 1.4 Im Falle jeglicher Bestimmungswidrigkeit der AGOL und des VoL gilt, dass die Bestimmungen des VoL ausschlaggebend sind.

2 DEFINITIONEN

Die in den AGOL und dem VoL oder in der zusammenhängenden Dokumentation benutzten Begriffe, entsprechen der Bedeutung, die in AGOL definiert wird, falls die Bedeutung in dem betreffenden Dokument nicht ausdrücklich anders angegeben ist.

Leasinggeber Effective CarService, GmbH, mit dem Sitz Vajnorská 103/A, 831 04 Bratislava, Id. Nr.: 48031933, Steuer-Id. Nr.: 2120006735, USt-IdNr.: SK 2120006735, Registration: Handelsregister des Bezirksgerichts Bratislava I, Abt. GmbH Einsatz Nr.: 109765/B;

Leasingnehmer natürliche oder juristische Person, die mit dem Leasinggeber wenigstens einen VoL abgeschlossen hat.

Berechtigte Person des Leasinggebers ist eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, anhand der Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Leasinggebers, ein bestimmtes Rechtsgeschäft, bzw. bestimmte Rechtsgeschäfte im Namen des Leasinggebers (zum Beispiel Rücknahme des Leasinggegenstandes) vorzunehmen, oder eine natürliche Person, die im Namen des Leasinggebers anhand der Vollmacht laut der speziellen Vorschrift handelt.

Berechtigte Person des Leasingnehmers ist eine natürliche Person, die bevollmächtigt ist, anhand der Bevollmächtigung mit amtlich beglaubigter Unterschrift des Leasingnehmers, bzw. anhand der, vor dem Angestellten unterschriebenen Vollmacht des Leasingnehmers, ein bestimmtes Rechtsgeschäft, bzw. bestimmte Rechtsgeschäfte im Namen des Leasingnehmers vorzunehmen, oder eine natürliche Person, die im Namen des Leasingnehmers anhand der Bevollmächtigung laut der speziellen Vorschrift handelt.

Lieferer ist eine natürliche oder juristische Person, die der Eigentümer des LGs ist, und die mit dem Leasinggeber in einem Verbindlichkeitsverhältnis steht, anhand dessen der Leasinggeber das Benutzungsrecht des LG erwirbt oder erwarb, und den LG zum Zweck kostenpflichtiger Überlassung des LGs dem Leasingnehmer zur Nutzung in Form des operativen Leasings vermittelt.

Leasinggegenstand (LG) ist eine neue oder gebrauchte bewegliche Sache, die der Leasingnehmer berechtigt ist, in Form des operativen Leasings zu benutzen. Während der ganzen Leasingdauer bleibt der Leasinggeber der berechtigte Inhaber und Gebraucher (Vermieter) des LGs.

Übermäßige Benutzung des LGs der Leasingnehmer überzogen bei der Nutzung des LGs das Jahres- und/oder das Gesamtlimit der abgefahrenen Kilometer.

Jahreslimit für maximale Kilometergesamtleistung stellt die Kilometeranzahl, die der LG in einem Jahr der Leasingdauer abfahren darf. Die vorgesehene Kilometer-Anzahl ist im VoL angegeben.

Gesamtlimit für maximale Kilometergesamtleistung stellt die Kilometeranzahl, die der LG in der ganzen Leasingdauer abfahren darf. Die vorgesehene Kilometer-Anzahl ist im VoL angegeben.

Kilometersatz bei der Überschreitung der Höchst-Kilometergesamtleistung der Kilometersatz ist im LV angegeben, mit dem Kilometersatz wird unter dem Erfüllen der im AGOL angegebenen Bedingungen jedes, auch nur angefangene Kilometer multipliziert, das der Leasingnehmer mit dem LG über das gesetzte Jahres-/ Gesamtlimit der maximalen Kilometergesamtleistung in einem Jahr/ in der Gesamtzeit des Leasings abfährt.

Leasingrate ist der Betrag, der der Leasingnehmer verpflichtet ist, dem Leasinggeber zu zahlen, für die vorgeschriebene Leasingdauer, für die Gebrauchsüberlassung in Form des operativen Leasings, für die Gewährung der im Vertrag angegebenen Dienstleistungen, die im Einklang mit den Bestimmungen und Bedingungen der AGOL sind.

Zahlungsperiode stellt die Zeitspanne, in der Leasingnehmer verpflichtet ist, die einzelnen Leasingraten dem Leasinggeber zu zahlen.

Versicherungsbedingungen sind allgemeine Versicherungs- und Vertragsbedingungen, bzw. besondere Abschlüsse des Leasinggebers und der betreffenden Versicherungsanstalt, die sich auf die vereinbarten Versicherungsverhältnisse

beziehen, deren Gegenstand die Versicherung des LGs oder Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist. Die Versicherungsbedingungen bilden den untrennbaren Anhang des Vols und beziehen sich auf alle LG, die der Vertragsgegenstand sind. Auf Aufforderung des Leasingnehmers ist der Leasinggeber verpflichtet, die Versicherungsbedingungen dem Leasingnehmer beim Vertragsabschluss des VoLs zu überreichen, bzw. unverzüglich nach dem Entstehen des Versicherungsverhältnisses, wenn dieses erst nach dem Abschluss des VoLs entstand. Einen Bestandteil der Versicherungsbedingungen bilden auch die Anweisungen, die man beim Versicherungsfall des LGs befolgen soll.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die gesetzlich vorgeschriebene Autoversicherung, welche die Schadensersatzansprüche deckt, die durch den Betrieb eines Kraftfahrzeugs im Sinne besonderer Anordnung entstehen.

Mithaftung des Leasingnehmers stellt das Ausmaß der finanziellen Mithaftung des Leasingnehmers am Schadenersatz beim Versicherungsfall dar

Übermäßige Verunreinigung vom Exterieur/Interieur Der Leasingnehmer benutzte den LG so, dass es zur Verunreinigung des LGs über übliches Maß kam, vor allem durch Rauchen, Tier-Transport im LG u.a.

Übermäßiger Bremsverschleiß Der Leasingnehmer benutzte den LG so, dass es zum Bremsverschleiß über übliches Maß des LGs kam, z. B. bei erweisbarer Welligkeit der Bremsscheibe des rückgegebenen LGs.

Übermäßiger Reifenverschleiß Der Leasingnehmer benutzte den LG so, dass es zum Reifenverschleiß über übliches Maß des LGs kam, z. B. durch Reifendefekt, durch unmäßigen Gebrauch, durch Blase im Reifen, durch Drift u.a.

Gebrauch des LG im Rahmen der EU Der Leasingnehmer ist berechtigt, den LG ausschließlich nur im Rahmen der EU zu benutzen.

Übernahmeprotokoll des LGs ist ein Protokoll, mit dessen Unterschreibung der Leasingnehmer die Übernahme des LGs von dem Leasinggeber bestätigt. Das Protokoll bildet den Bestandteil des betreffenden Vertrags VoL.

Rückgabeprotokoll des LGs ist ein Protokoll, mit dessen Unterschreibung der Leasinggeber und Leasingnehmer die Rückgabe des LGs bestätigen.

Dienstleistung ist die Leistung, die mit dem Gebrauch des LGs in Form des operativen Leasings und mit der Sicherung der Mobilität des Leasingnehmers zusammenhängt, und deren Gewährleistung der Leasinggeber dem Leasingnehmer während der Leasingdauer selbst oder vermittelt durch dritte Person sichert. Die Ausmaße der gewährleisteten Dienstleistungen als auch ihre Gewährungsweise und -bedingungen sind im Vertrag VoL und im AGOL aufgelistet.

Operative- Leasing-Vertrag: Vertrag für das operative Leasing VOL ist ein schriftlicher Vertrag, der zwischen dem Leasingnehmer und Leasinggeber unterzeichnet wird, und der die Bedingungen des operativen Leasings, und die Ausmaß der zusammenhängenden, dem Leasingnehmer gewährleisteten Dienstleistungen bestimmt.

Kurzfristiges operatives Leasing stellt den Gebrauch des LGs gegen Entgelt in Form des operativen Leasings dar, der zwischen dem Leasingnehmer dem und Leasinggeber für eine Lauffrist unter 6 (sechs) Kalendermonate vereinbart wird.

Langfristiges operatives Leasing stellt den Gebrauch des LGs gegen Entgelt in Form des operativen Leasings dar, der zwischen dem Leasingnehmer und dem Leasinggeber für eine Lauffrist auf 6 (sechs) oder mehr Kalendermonate vereinbart wird.

Ungedecktes Risiko Dem Leasinggeber entstanden gegenüber dem Leasingnehmer Ansprüche auf Kostenersatz, die im Zusammenhang mit dem operativen Leasing stehen, und die die Höhe des eingezahlten Depositums (Kaution) überschreiten.

Akte für den Benutzer beinhaltet die Informationen und Dokumentendatei, die mit dem LG zusammenhängen, und die der Leasingnehmer von dem Leasinggeber bei der Übernahme des LGs erhält, falls es in den AGOL nicht anders angegeben, oder falls es schriftlich nicht anders vereinbart wurde. Die Akte kann in Bezug auf die Art des LGs und die Ausmaß der gewährleisteten Dienstleistungen folgende Dokumente enthalten: Zulassungsbescheinigung, Nutzungsberechtigung des LGs, Bescheinigung über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für die Slowakei (Weißkarte) und Ausland (Grüne Karte), Aufklebe SK, Autobahnvignette für die slowakische Republik für geltendes Kalenderjahr, Servicekarten, allgemeine Bedingungen der Assistenz- Dienste, Assistance-card, Anweisungen zur Vorgehensweise im Versicherungsfall, Schadendokumente zur Anzeige des Versicherungsfalls, oder weitere Dokumente, die im AGOL und VoL oder im Mietvertrag angeführt sind.

Vertrauliche Daten bilden alle Informationen, die sich auf die Vertragsparteien, bzw. auf dritte Personen, die im Vertragsverhältnis mit dem Leasinggeber, oder dem Leasingnehmer stehen, beziehen und die die Vertragsparteien an Hand oder in Bezug mit dem AGOL oder VoL gewannen, einschließlich die Informationen, die den Gegenstand des Geschäftsgeheimnis im Sinne des Handelsgesetzbuch darstellen, sowohl die Informationen, die der Schutz der persönlichen Daten unterliegen, als auch alle weitere Informationen über den Rechtsstatus oder über die ökonomische und finanzielle Situation und die Tätigkeiten des Leasinggebers und des Leasingnehmers, bzw. der dritten Personen, die im Vertragsverhältnis mit dem Leasinggeber oder Leasingnehmer stehen.

Veröffentlichung ist das Dokument- oder Informationenerschließen in öffentlichen Handelsräumen des Leasinggebers oder in den öffentlichen Räumen der Person, mit der der Leasinggeber bei der Vertragserschließung zusammenarbeitet, oder an der Internet-Seite (Websitz- www.avisprestige.sk), oder das Erschließen durch eine andere angemessene Form, wodurch das Dokument oder die Information in Kraft treten, falls es in dem jeweiligen Dokument nicht anders angeführt wird.

3 HANDLUNG UND UNTERSCHREIBUNG

3.1 Handlung des Leasingnehmers

3.1.1 Die juristische Person, die ins Handelsregister einträgt, handelt durch statutarisches Organ, so, wie es der Auszug aus dem Handelsregister bestimmt, bzw. handelt in ihrem Namen ein Vertreter. Für die juristische Person, die ins Handelsregister nicht einträgt, handelt das statutarische Organ, d.h. die Personen, die dazu durch die Urkunde zur **Einteilung der juristischen Person**, oder durch andere, im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften erstellten Urkunden berechtigt sind.

3.1.2 Falls es zur Änderung in Struktur des statutarischen Organs der juristischen Person kommt, ist diese Änderung für den Leasinggeber ab dem Moment gültig, als ihm folgende Dokumente vorgelegt wurden: das Original, oder die amtlich beglaubigte Kopie des rechtskräftigen Beschlusses des Organs, das laut des Gesellschaftsvertrags, des Gründungsvertrags, bzw. der Satzungen der juristischen Person berechtigt ist, solche Veränderungen durchzuführen. Diese

Bestimmung übt keinen Einfluss auf die Pflicht des Leasingnehmers dem Leasinggeber unverzüglich nach dem Durchführen der Veränderung im Handelsregister oder im anderen staatlich bestimmten Register einen neuen Auszug aus dem Register vorzulegen. Der Leasinggeber darf die Vertrauenswürdigkeit und die Zulänglichkeit der vorgelegten Urkunden nach eigenem Ermessen begutachten.

- 3.1.3 Natürliche Person kann selbstständig in Bezug auf den Leasinggeber nur unter der Bedingung handeln, falls sie über die volle Rechtsfähigkeit verfügt. Im Falle der beschränkten Rechtsfähigkeit der natürlichen Person, handelt diese Person durch ihren gesetzlichen Vertreter.

3.2 **Handlung durch den Vertreter**

- 3.2.1 Sowohl juristische als auch natürliche Person kann beim Rechtsverfahren anhand der Bevollmächtigung durch einen Vertreter vertreten werden. Die Bevollmächtigung muss in schriftlicher Form erteilt werden und in genügend deutlich sein. Die Unterschrift des Leasingnehmers auf der Bevollmächtigung muss entweder amtlich beglaubigt oder auf andere, für den Leasinggeber angemessene Weise bestätigt werden. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber unverzüglich jede Veränderung oder die Beendigung der Gültigkeit der Bevollmächtigung mitzuteilen.

3.3 **Identitätsnachweis**

- 3.3.1 Der Leasinggeber ist berechtigt, bei jeder Handlung von dem Leasingnehmer einen Identitätsnachweis zu verlangen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dieser Anforderung entgegenzukommen.
- 3.3.2 Der Leasingnehmer – eine natürliche Person, weist dem Leasinggeber seine Identität mit einem gültigen Personalausweis vor. Der Leasingnehmer – eine juristische Person, weist dem Leasinggeber seine Identität mit einem gültigen Personalausweis der natürlichen Person vor, die in Namen des Leasingnehmers handelt, zusammen mit einer Urkunde, die die berechnigte Vertretungsbefugnis durch diese Person beweist.
- 3.3.3 Als Identitätsnachweis gilt: der Personalausweis, der Reisepass oder die Aufenthaltsgenehmigung, handle es sich um einen Ausländer.

Der Leasinggeber ist berechnigt, in von ihm bestimmten Fällen und laut eigener Überzeugung weitere ergänzende Dokumente von dem Leasingnehmer zu verlangen, die die Wahrhaftigkeit und die Vollständigkeit der von dem Leasingnehmer gewährten Angaben bestätigen. Der Leasingnehmer ist damit einverstanden, dass der Leasinggeber eine Fotokopie des Personalausweises, bzw. aller Dokumente, die der Leasingnehmer vorlegte anfertigt und diese Kopien im Einklang mit der gültigen Rechtsvorschriften über den Datenschutz aufbewahrt.

B. BESONDERER TEIL

4 LEASINGGEGENSTAND

4.1 Bestellung, Übergabe und Übernahme des Leasinggegenstandes

- 4.1.1** Der Leasingnehmer kann seinen Willen einen Leasinggegenstand in Form des operativen Leasings zu benutzen schriftlich per E-Mail, Fax oder telefonisch oder in aller jeglicher weiteren Form ausdrücken (nachfolgend Antrag zum operativen Leasing), wobei er hauptsächlich folgende Angaben anführt: die Spezifikation des LGs und seines Zubehörs, gewünschte Lieferungszeit, Leasingdauer, bzw. vorgesehene jährlich abgefahrene Kilometeranzahl, den Umfang der gewünschten Dienstleistungen und alle anderen relevanten Tatsachen. Der Antrag für das operative Leasing ist unverbindlich und hat nur einen informativen Charakter, durch ihre Entgegennahme von dem Leasinggeber entsteht zwischen ihm und dem Leasingnehmer weder ein VoL noch ein weiteres Rechtsverhältnis, und dem Leasinggeber entstehen keine Pflichten gegenüber dem Leasingnehmer. Der Antrag für operatives Leasing wird erst durch die Bestätigung von der Seite des Leasinggebers verbindlich.
- 4.1.2** Nach dem Erhalt des verbindlichen Antrags für operatives Leasing und nach dem Vertragsabschluss VOL fordert der Leasinggeber den Leasingnehmer schriftlich per E-Mail, per Fax oder telefonisch zur Übernahme des LGs auf, wobei er bei der Aufforderung den Ort, den Datum und die Zeit der Übergabe oder weitere relevanten Tatsachen der rechtmäßigen Übergabe bestimmt (nachfolgend Aufforderung zur Übernahme des LGs). Der Leasinggeber und Leasingnehmer können auch einen anderen Ort, Datum, andere Zeit oder weitere relevanten Tatsachen schriftlich vereinbaren, als die die in der Aufforderung zur Übernahme angeführt wurden. Falls die Übernahmebedingungen weder in der Aufforderung zur Übernahme des LGs bestimmt sind, noch zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer schriftlich festgelegt wurden, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den LG zu den für die ähnlichen beweglichen Sachen üblichen Bedingungen zu übernehmen. Die Übernahme des LGs bestätigt der Leasingnehmer mit der Unterschreibung des Übernahmeprotokolls.
- 4.1.3** Der Leasinggeber übergibt dem Leasingnehmer den Leasinggegenstand in zur Nutzung geeignetem Zustand für die vereinbarte Nutzungsweise. Falls die Nutzungsweise des Lgs nicht vereinbart wurde, übergibt er ihm in zur üblichen Nutzung geeigneten Zustand eines gleichen oder ähnlichen Leasinggegenstandes.

4.2 Benutzung des LGs

- 4.2.1** Der Leasinggeber ist im Sinne der allgemein verbindlichen, auf dem Gebiet der Slowakischen Republik geltenden Rechtsvorschriften als der Inhaber des LGs registriert. Als ein Dokument, das den Leasingnehmer zur Benutzung des LGs berechtigt, dient die auf den Antrag des Leasingnehmers ausgestellte Bevollmächtigung, die der Leasinggeber unverzüglich nach dem Vertragsabschluss VoL aushändigt und dem Leasingnehmer übergibt.
- 4.2.2** Der Leasingnehmer ist verpflichtet, den LG im Einklang mit der Satzungen und mit den in AGOL und VoL angeführten Bedingungen, und im Einklang mit den auf dem Gebiet der Slowakischen Republik allgemeingültigen und verbindlichen Rechtsvorschriften zu benutzen.

- 4.2.3 Der Leasingnehmer ist ohne voriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers nicht berechtigt, den LG zu anderen als in dem Vertrag, bzw. in einem anderen schriftlichen Vertrag zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer, angeführten Bedingungen und Zwecken zu benutzen. Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Leasinggebers darf der Leasingnehmer den LG weder weiter verkaufen, vermieten, verpfänden, verschenken noch zur Sicherung übereignen, oder auf ähnliche Weise so handeln, dass der LG zur Disposition dritter Person gerät. Bei Verletzung der Pflicht laut des ersten Satzes dieses Punktes ist der Leasinggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10 % der im Vertrag (VoL) vereinbarter Leasingrate zu verlangen. Als die Verletzung der Pflicht wird angesehen, wenn der Leasingnehmer seine Pflicht in dem betrachteten Zeitraum verletzt, es sei es auch nur für einen Tag oder auch nur für einen angefangenen Tag, der in dem Zeitraum liegt, in dem der Leasingnehmer verpflichtet ist, die Leasingraten zu zahlen. Jede Verletzung der im ersten Satz dieses Punktes angeführten Pflichten der AGOL wird aus der Sicht des Leasinggebers für einen erheblichen Verstoß gegen die AGOL gehalten, mit der Möglichkeit des Leasinggebers von dem Vertrag rückzutreten. Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch diese Bestimmung nicht verletzt. Der Leasinggeber ist berechtigt, von dem Leasingnehmer außer der Vertragsstrafe, den ganzen Schadenersatz, als auch die gesamten, durch die Verletzung der Pflichten des Leasingnehmers entstandenen Aufwandskosten zu verlangen, einschließlich aller Kosten, die ihm in Bezug auf die Wahrung seiner Rechte entstanden, auch falls die Höhe des erlittenen Schadens die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet.
- 4.2.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, folgende Tatsachen unverzüglich dem Leasinggeber schriftlich mitzuteilen: das Entstehen oder die Geltendmachung jeglicher Rechte dritter Personen zum LG, jeden anderen Eingriff der dritten Personen in den LG oder in seine Benutzung, jeden Schaden des LGs, seine Entwendung, Beschädigung oder seinen Verlust als auch weitere wichtige Tatsachen, die das gemeinsame Schuldverhältnis zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer betreffen, und die sich aus den AGOL und VoL ergeben. Der Leasingnehmer hat jeden Wechsel des Wohn- oder Geschäftssitzes sowie Änderungen in der Rechtsform und in den Haftungsverhältnissen seiner Firma sowie eine Änderung der Bankverbindung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Leasingnehmer muss alle relevanten Tatsachen angeben. Diese Angaben muss der Leasingnehmer durch relevante Dokumente belegen, wobei der Leasinggeber berechtigt ist, laut seiner Überzeugung von dem Leasingnehmer weitere Dokumente zur Bestätigung der oben angeführten Tatsachen zu verlangen. Der Leasingnehmer ist weiterhin verpflichtet, dem Leasinggeber den genauen Kilometerstand der abgefahrenen Kilometer mitzuteilen, immer dann, wenn es der Leasinggeber verlangt, wenigstens aber einmal pro Jahr.
- 4.2.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Polizeiabteilung und den Leasinggeber unverzüglich zu informieren, falls es zum Verlust, zur Zerstörung oder Entwendung jegliches Teils der Akte für den Benutzer, oder des Zubehörs des LGs kommt. Hauptsächlich informiert er über den Verlust, die Zerstörung oder Entwendung der Zulassungsbescheinigung, der Schlüssel des LGs, der Schlüssel von mechanischer bzw. elektronischer Sicherheitsanlage, bzw. ihrer Keycode-Karte, der elektronischen Wegfahrsperr, bzw. anderer Anlagen, z. B. des Autoradios mit dem abnehmbaren Display, als auch über den Verlust der Kraftfahrzeug-Kennzeichen, der Bescheinigung über Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, der Tankkarte als auch der weiteren Bestandteile der Akte für den Benutzer, oder des LG-Zubehörs, wobei die anfallenden Kosten, die mit dem Beschaffen der entwendeten, zerstörten oder verlorenen Teile der Akte für den Benutzer oder des Zubehörs zusammenhängen, im gesamten Umfang der Leasingnehmer trägt.
- 4.2.6 Nachträgliche Änderungen, zusätzliche technische oder andere Änderungen, oder Einbauten an dem Fahrzeug sind nur zulässig, wenn der Leasinggeber vorher schriftlich zugestimmt hat (nachfolgend Änderungen des LGs). Alle Änderungen des LGs, ungeachtet ob der Leasinggeber sie zustimmte oder nicht, führt der Leasingnehmer auf eigene Kosten und Risiko durch. Der Leasinggeber und Leasingnehmer können schriftlich vereinbaren, dass die Änderungen des LGs auf Kosten des Leasinggebers durchgeführt werden, in solchem Fall muss der Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung auch die Vereinbarung über die Änderung der Höhe der Ratenzahlungen sein, die in Einklang mit dem Punkt 5.7 dieser AGOL ist. Alle Änderungen des LGs,

die auf Kosten des Leasingnehmers und mit oder ohne vorige Zustimmung des Leasinggebers durchgeführt wurden, muss der Leasingnehmer in den ursprünglichen Zustand des LGs zum Vertragsende des VoL auf eigene Kosten wiederherstellen. Der Leasingnehmer ist berechtigt die beseitigten Änderungen des LGs zu behalten. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber die Wertminderung des LGs in gesamtem Umfang zu ersetzen, als auch die Schäden zu ersetzen, die durch durchgeführten Änderungen entstanden, ungeachtet dessen, ob die Änderungen mit oder ohne die vorige Zustimmungen des Leasinggebers durchgeführt wurden, als auch die mögliche Wertminderung des LGs und alle Schäden zu ersetzen, die durch die Beseitigung der Veränderung an dem LG, oder durch die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustand des LGs entstanden.

4.2.7 Der Leasingnehmer ist verpflichtet den LG betriebsfähig zu halten. Der Leasingnehmer muss den LG nur auf die durch den Hersteller bestimmter Nutzungsweise benutzen, und das im Einklang mit der Betriebseinleitung, mit den technischen Betriebsbedingungen, mit den durch den Hersteller vorgegebenen Sicherheitsvorschriften, als auch mit den Sicherheitsvorschriften, die sich aus den verbindlichen slowakischen Rechtsvorschriften ergeben. Der Leasingnehmer muss den LG charaktergemäß des LGs und dessen üblicher und vereinbarter Art und Weise benutzen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich weiterhin dazu, dass er alle Maßnahmen durchführt, damit dem LG kein Schaden zugefügt wird, damit der LG nicht beschädigt, verloren, entwendet, übermäßig abgenutzt, vertilgt wird, und damit die Identifikation- Merkmale nicht beschädigt oder verändert werden (nachfolgend übliche Benutzungsweise). Der LG darf nicht zur Geschwindigkeitsfahrt, zum Rennfahren, zum Gefahrstoffe-Transport, zur Lernfahrt benutzt werden, die maximale Nutzgewicht des LGs darf nicht überschritten werden, der Grad der Abnutzung muss der üblichen Abnutzung des LGs entsprechen. In dem LG ist das Rauchen verboten.

4.2.8 Der Leasingnehmer ist verpflichtet den LG mit fachlicher Sorgfalt zu pflegen, vor jeder Fahrt muss er hauptsächlich den technischen Zustand des LG, den Reifenzustand inbegriffen, kontrollieren. Falls er einen Mangel des LGs feststellt, der im Rahmen der Wartung zu beheben ist, ist der Leasinggeber verpflichtet, den Mangel auf eigene Kosten unverzüglich zu beseitigen. Der Leasingnehmer muss unverzüglich die Mängel und den signalisierten Service des Wagens – Servicekontrollen dem Leasinggeber melden. Falls der Mangel nicht im Rahmen der Wartung zu beseitigen ist, (nachfolgend Mangel) ist der Leasingnehmer verpflichtet, über diesen Mangel den Leasinggeber unverzüglich zu informieren. Der Leasinggeber ist verpflichtet, den festgestellten Mangel in einer autorisierten Autowerkstatt beheben zu lassen. Wobei in diesem Fall der Leasinggeber berechtigt und gleichzeitig auch verpflichtet ist, die unverzügliche Reparatur nur bei solchen Mängel des LG zu sichern, deren Beibehaltung die Vergrößerung des Schadensumfangs verursachen konnte, oder deren Beibehaltung das Leben und den Gesundheitszustand des Leasingnehmers oder dritten Personen gefährden konnte. Der Leasingnehmer ist zu keinen anderen technischen Eingriffen auf dem LG berechtigt, mit der Ausnahme der regelmäßigen Wartung laut der Herstelleranweisungen des LGs, bzw. der autorisierten Vertragsautowerkstatt, falls es in den ABOL nicht anders angeführt wird. Der Leasinggeber hat die angeführte Pflicht unter der Bedingung zu erfüllen, wenn die Art des Mangels in die regelmäßige und pflichtmäßige Grundwartung eingeordnet werden kann, die durch den Leasinggeber gewährleistet wird. Alle festgestellten Mängel des LGs, die nicht zu den regelmäßigen und pflichtmäßigen Grundwartung des LGs einordbar sind, die durch den Leasinggeber gewährleistet werden, ist der Leasingnehmer verpflichtet auf eigene Kosten in einer autorisierten Autowerkstatt beheben zu lassen, wobei der Leasinggeber nicht verpflichtet ist, diese Kosten dem Leasingnehmer zu ersetzen. Der Leasinggeber ist weiterhin im keinen Fall verpflichtet, dem Leasingnehmer den Schaden zu ersetzen, der durch den zeitweiligen Nutzungsausschluss des LGs, der aufgrund der festgestellten Mängel des LGs entstand. Der Leasingnehmer muss den Nutzungsausschluss des LGs aufgrund der festgestellten Mängel, bis zu ihrer Beseitigung in einer autorisierten Autowerkstatt dulden.

4.2.9 Bekommt der Leasingnehmer, oder die im Namen des Leasingnehmers handelnde Person bei der Benutzung des LGs eine Verkehrsstrafe, oder eine andere Sanktion von der Polizei, sowohl in der

Slowakei als auch im Ausland wegen dem Verstoß gegen die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, oder wegen des mangelnden technischen Zustands, ist der Leasingnehmer verpflichtet, alle Verkehrsstrafen zu bezahlen, wobei der Leasinggeber in keinem Fall verpflichtet ist, dem Leasingnehmer diese Kosten zu ersetzen. Der Leasingnehmer muss für jede registrierte Verkehrsstrafe oder jeden Verkehrsverstoß in der Slowakei oder im Ausland eine administrative Gebühr in der Höhe von 20 EUR+ MwSt. dem Leasinggeber zahlen.

4.2.10

4.2.11 Der Leasingnehmer ist berechtigt, den LG nur im Rahmen der EU zu benutzen.

4.2.12 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, nach dem Einparken des LGs immer den elektronischen Sicherungssystem zu aktivieren, wenn diese vorhanden ist, als auch alle mechanischen Sicherungsanlagen, mit denen der LG ausgestattet ist, und das so, dass in maximaler Weise die Entwendung verhindert wird.

4.2.13 Wenn der Leasingnehmer eine der in dem AGOL und VoL definierten Pflichten erheblich verletzt. Der Leasinggeber ist berechtigt jederzeit ohne die vorige Einwilligung des Leasingnehmers, alleine oder vermittelt durch die dritte Person, die von dem Leasinggeber beauftragt oder bevollmächtigt wurde, den Zustand des LGs, die Unterbringung des LGs, den Zweck und die Benutzungsweise (nachfolgend Kontrolle) zu überprüfen, falls der Leasinggeber der Ansicht ist, dass eine Verletzung der Pflichten durch den Leasingnehmer droht. Gleichzeitig ist der Leasinggeber berechtigt, dem Leasingnehmer den LG kurzzeitig zu entziehen, bzw. seine weitere Benutzung zu verbieten, und das auf solcher Weise, die er für angebracht hält. Der Leasingnehmer muss in diesem Fall dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person unbeschränkten Zutritt zum LG gestatten, alle, die mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Handlungen ermöglichen, als auch das mögliche Abschleppen des LGs, oder andere Maßnahmen, die zur Beschlagnahme des LGs, oder zur Verhinderung der weiteren Benutzung des LGs durch den Leasingnehmer führen, ermöglichen. Der Leasingnehmer erteilt hiermit dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person das ausdrückliche Einverständnis zum Zutritt zum LG, als auch zur Überwindung der möglichen Hindernisse, die den Zutritt zum Ort an dem sich der LG befindet, verhindern, auch in den Fällen, wenn sich der LG auf einem Grundstück, in einer Bauanlage oder an einem anderen Ort, der der Leasingnehmer auf Grund der jeglichen rechtlichen Tatsache benutzt. Zu diesem Zweck darf der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person vor allem die Räumlichkeiten des Geschäftssitzes, Unternehmensort, der Wohnsitz des Leasingnehmers betreten und besichtigen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person alle Kosten zu ersetzen, die mit der Sicherstellung des LG, seiner Beschlagnahme, bzw. seiner Demontage, seinem Transport, seiner Überwachung und Lagerung verbunden sind. Falls der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle des LGs, bzw. die Beschlagnahme des LGs, und das Recht des Zutritts zum LG durchführt, ist der Leasingnehmer verpflichtet, ihm jede Zusammenarbeit zu gewähren, zu der er durch den Leasinggeber bzw. durch die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person aufgefordert wird. Falls sich der LG auf einem Grundstück, in einer Bauanlage oder an einem anderen Ort befindet, der nicht im Besitz oder in Benutzungsrecht des Leasingnehmers steht, und auf Grund dieser Tatsache der Zutritt zum LG dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person verhindert wird, ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber bzw. der dritten durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person den Zutritt zum LG spätestens am nächsten Arbeitstag zu sichern. Bei Verletzung irgendwelcher Pflicht dieses Punktes ist der Leasinggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% der vereinbarten Leasingrate laut VoL zu fordern. Als Verletzung der Pflichten wird betrachtet, wenn der Leasingnehmer seinen Pflichten in dem gegebenen Zeitraum nicht nachgeht, handle es sich auch nur um einen auch nur

angefangenen Tag des Zeitraums, in dem der Leasingnehmer verpflichtet ist die Leasingraten zu zahlen. Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch diese Bestimmung nicht verletzt. Der Leasinggeber ist berechtigt, von dem Leasingnehmer außer der Vertragsstrafe, auch den Anspruch an vollen Schadenersatz zu erheben, als auch aller Kosten, die dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber berechtigten, beauftragten oder bevollmächtigten Person in Bezug auf die Verletzung der Pflichten des Leasingnehmers entstehen, die in diesem Punkt der AGOL definiert sind, auch falls die Höhe des entstandenen Schadens die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet. Die Vertragsstrafe erfüllt in diesem Fall nicht die Funktion des pauschalisierten Schadenersatzes.

- 4.2.14 Falls ungedecktes Risiko entsteht, ist der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person berechtigt den LG zu beschlagnahmen. Zu diesem Zweck darf der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person die Räumlichkeiten des Geschäftssitzes, des Unternehmensorts, des Wohnsitzes des Leasingnehmers betreten und besichtigen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person alle Kosten zu ersetzen, die bezüglich der Sicherstellung, der Beschlagnahme, bzw. der Demontage, den Transport, der Überwachung und Lagerung des LGs entstanden. Wenn der Leasinggeber, bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle, die Beschlagnahme des LGs, und das Recht des Zutritts zum LG durchführt, ist der Leasingnehmer verpflichtet, ihm jede Zusammenarbeit zu gewähren, zu der er durch den Leasinggeber bzw. durch die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person aufgefordert wird. Falls sich der LG auf einem Grundstück, in einer Bauanlage oder an einem anderen Ort befindet, der nicht im Besitz oder in Benutzungsrecht des Leasingnehmers steht, und auf Grund dessen dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person der Zutritt zum LG verhindert wird, ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person den Zutritt zum LG spätestens am nächsten Arbeitstag zu sichern. Bei Verletzung jeder Pflicht dieses Punktes ist der Leasinggeber berechtigt eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% der vereinbarten Leasingrate laut VoL zu fordern. Als Verletzung der Pflichten wird betrachtet, wenn der Leasingnehmer seinen Pflichten in dem gegebenen Zeitraum nicht nachgeht, handle es sich auch nur um einen auch nur angefangenen Tag des Zeitraums, in dem der Leasingnehmer verpflichtet ist, die Leasingraten zu zahlen. Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch diese Bestimmung nicht verletzt. Der Leasinggeber ist hiermit berechtigt, von dem Leasingnehmer außer der Vertragsstrafe, auch den Anspruch an vollen Schadenersatz zu erheben, als auch an alle Kosten, die dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber berechtigten, beauftragten oder bevollmächtigten Person in Bezug auf die Verletzung der Pflichten, des Leasingnehmers entstanden, die in diesem Punkt der AGOL definiert sind, auch falls die Höhe des erlittenen Schadens die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet. Die Vertragsstrafe erfüllt in diesem Fall nicht die Funktion des pauschalisierten Schadenersatzes.
- 4.2.15 Der Leasinggeber darf nach eigener Entscheidung jederzeit Bild-, Tonaufnahmen oder andere Aufnahmen des LGs, seiner Teile, bzw. Aufnahmen der Ausweise, anderer Dokumente durchführen, die mit der Erwerb und Benutzung des LGs zusammenhängen, falls es laut der Äußerung des Leasingnehmers erforderlich ist, zu seiner Inanspruchnahme der Rechte, die sich aus jedem zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer abgeschlossenen Vertrag, oder aus anderem von dem Leasinggeber angegebenen Grund ergeben, und die dem Leasinggeber zustehen. Der Leasingnehmer willigt ein, dass der Leasinggeber berechtigt ist, im Fall einer Gerichtsprozesses diese Aufnahmen und Kopien als Beweismittel zu benutzen.
- 4.2.16 Der Leasingnehmer darf die plastische Unterlegplatte unter dem Kraftfahrzeug-kennzeichen mit der Identifikation des Leasinggebers weder wechseln, noch die Markierung des Leasinggebers entfernen. Falls die plastische Unterlegplatte beschädigt, oder verloren wird, muss der

Leasingnehmer den Leasinggeber unverzüglich informieren, der auf Kosten des Leasingnehmers eine neue Unterlegplatte liefert.

- 4.2.17 Der Leasingnehmer darf in den Kilometerzähler des LGs auf keine Weise eingreifen, oder die Angaben des Kilometerzählers ändern. Falls ein Gerätefehler des Kilometerzählers passiert, ist der Leasingnehmer verpflichtet, diesen Fehler, unverzüglich nach seiner Feststellung dem Leasinggeber schriftlich mitzuteilen. Der Leasinggeber sichert die Reparatur in autorisierter Autowerkstatt. Der Leasinggeber darf die abgefahrte Kilometeranzahl des Zeitraums, in dem der Kilometerzähler außer Betrieb war, unter Berücksichtigung der Abnutzung des LG und des bisherigen Verlaufs der Benutzung des LGs abschätzen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich diese Abschätzung der Wertevermittlung als eine wahre und glaubwürdige Angabe zu akzeptieren.

5 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Leasingrate vertragsgemäß und rechtzeitig im Einklang mit den AGOL und VoL dem Leasinggeber zu bezahlen, falls die Vertragsparteien nicht anders vereinbaren. Die Leasingraten werden von dem Leasingnehmer anhand der ausgestellten Rechnungen bezahlt. Die erste Rechnung der Leasingratenzahlung wird von dem Leasinggeber spätestens bis zum letzten Tag des Kalendermonats ausgestellt, in dem die Übernahme des LGs stattfand. Die Rechnung für jede nächste Leasingrate stellt der Leasinggeber im Voraus aus, und zwar am ersten Tag des betreffenden vorgehenden Monats, der der Periode, in der die Rate fällig ist, vorausgeht. Falls die Vertragsparteien eine gesamte Leasingrate vereinbaren, stellt der Leasinggeber die Rechnung nach der Übergabe des Kraftwagens aus. Die Fälligkeit der Rechnung ist minimal 14 Tage ab Rechnungsausstellung. Der Leasinggeber und der Leasingnehmer können vereinbaren, dass die Leasingratenfrist längeren Zeitraum als einen Kalendermonat beträgt, in solchem Fall werden die Vertragsabstimmungen AGOL, die diesen Punkt betreffen, entsprechend auch auf diese vereinbarte verlängerte Zahlungsdauer angewendet. Falls die Vertragsparteien eine gesamte Leasingrate vereinbaren, stellt der Leasinggeber die Rechnung nach der Übergabe des Kraftwagens aus. Die Fälligkeit der Rechnung ist minimal 14 Tage ab Rechnungsausstellung, in dem VoL kann aber festgelegt werden, dass der Leasingnehmer verpflichtet ist, bestimmte Zahlung oder ihren Teil in Form der Vorauszahlung vor/ bei der Übergabe des LG dem Leasingnehmer zu zahlen.
- 5.2 Jede Leasingrate, jede Gebühr oder die vereinbarten Kosten laut VoL oder eine andere Zahlung, die der Leasingnehmer dem Leasinggeber laut der AGOL , oder des VoL zu leisten hat (nachfolgend Zahlung), wird in der ausgestellten Rechnung in der im VoL vereinbarten Währung angegeben ohne MwSt., fall es vertraglich nicht anders bestimmt wurde. Der MwSt.-Satz wird durch die in der Slowakischen Republik geltenden verbindlichen Rechtsvorschriften festgelegt, und wird in den Rechnungen getrennt beziffert. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, jede Zahlung in der durch den VoL vereinbarten Währung zu zahlen, und ist weiterhin auch verpflichtet mit jeder Zahlung auch die, auf der Rechnung angeführte MwSt. in voller Höhe zu begleichen. Der Leasingnehmer muss jede Zahlung im ganzen Betrag durch bargeldlose Zahlung von seinem Kontokorrent auf das Kontokorrent des Leasinggebers vornehmen, die Angabe der VoL- Nr. dient als Variables Symbol der Zahlung, falls kein anderes variables Symbol von dem Leasinggeber bestimmt wurde. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, alle Veränderungen seiner Bankkontonummer, bzw. der Bank, durch die die Ratenzahlungen durchgeführt werden, schriftlich oder per E-Mail dem Leasinggeber unverzüglich mitzuteilen. Wenn die Bankkontonummer des Leasinggebers geändert wird, muss der Leasingnehmer diese Veränderung akzeptieren und die Zahlung an die neue Nummer des Kontokorrents zu sichern. .
- 5.3 Die Kosten, die durch den Leasinggeber berechtigter oder beauftragter oder bevollmächtigter Person entstanden, begleicht der Leasingnehmer dem Leasinggeber.

- 5.4 Der Leasingnehmer muss sichern, dass jede Zahlung spätestens am Fälligkeitsdatum der Rechnung, der auf jeder Rechnung angeführt ist, dem Konto des Leasinggebers gutgeschrieben wird (nachfolgend Fälligkeitstermin). Der Fälligkeitstermin ist immer 14 Tage ab der Rechnungsausstellung, falls es im VoL oder an der Rechnung kein anderer Fälligkeitstag angeführt wird.
- 5.5 Beim Zahlungsverzug durch den Leasingnehmer, ist der Leasinggeber berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 0,05 % des Schuldbetrags für jeden angefangenen Tag des Zahlungsverzugs von dem Leasingnehmer zu verlangen. Der Leasinggeber kann alleine oder durch dritte Person, nach eigener Überlegungen den Prozess der Schuldbetreibung anfangen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich alle Kosten zu begleichen, die dem Leasinggeber in Bezug auf die Schuldbetreibung der Zahlung inbegriffen der Forderungen, Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Inkasso usw. entstehen. Falls der Leasingnehmer den Schuldbetrag in einer 14-tägigen Frist ab dem Fälligkeitsdatum dieser oder anderen Zahlung nicht begleicht, wird dies als eine beträchtliche Verletzung des Vertrags VoL aus der Seite des Leasingnehmers definiert. Der Leasinggeber hat das Recht, von dem Vertrag VoL rückzutreten. Durch die Zahlungsverzögerung des Leasingnehmers entsteht dem Leasinggeber der Anspruch auf pauschalierten Kostenersatz in Bezug auf die Anspruchsforderung in Richtung der Verordnung § 2 der Regierungsverordnung Nr. 21/2013 des Gesetzbuches, durch die einige Verordnungen des Handelsgesetzbuches ausgeübt werden, und zwar bis zur Betragshöhe 40,- EUR einmalig, ohne Berücksichtigung der Verzögerungsdauer, ohne besondere Abmahnungsbedarf.
- 5.6 Beim Angeben des variablen Symbols bei der Zahlung wird die Zahlung automatisch zu dazugehöriger Rechnung zugeordnet. Falls das variable Symbol oder anderer Vermerk, anhand dessen man die Zahlung identifizieren kann, nicht angegeben wird, wird solche Zahlung chronologisch nach der Fälligkeit zu der ältesten Rechnung zugeordnet. Die Zahlung wird zuerst der Bürgschaft angerechnet.
- 5.7 Der Leasinggeber ist berechtigt einseitig, ohne die Einwilligung des Leasingnehmers die Höhe der einzelnen Leasingraten zu verändern, als auch ihre Fälligkeit und Struktur nur falls:
- a) es zur der rechtlichen, ausübenden, oder anderen Vorschriftsänderung kommt, die Einfluss auf die Höhe der einzelnen Zahlungen haben, vor allem, falls es zur Änderung der Steuerbedingungen kommt, bzw. zur Einführung neuer Steuer oder Gebühren, oder
 - b) der LG ist versichert, es kommt zur Änderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, zur Änderung der Versicherungstarifen, oder zur Änderung der anderen entscheidenden Tatsachen, die Einfluss auf die Höhe des Versicherungsbeitrags haben; oder
 - c) der Leasinggeber vereinbarte im Einklang mit den AGOL die Kraftfahrzeugkaskoversicherung, und die Versicherungsanstalt erhob die Summe des Versicherungsbetrags aufgrund der zu hohen und häufigen Kraftfahrzeugschaden bei der Benutzung des LGs durch den Leasingnehmer im Laufe des Versicherung-Verhältnisses;
- 5.8 Der Leasinggeber muss dem Leasingnehmer jede Änderung der Höhe des Zahlungsbetrages, die im Einklang in diesem Punkt steht, vorzeitig und schriftlich mit dem angegebenen Datum des in Kraft Tretens der Zahlungserhöhung mitteilen. Der Leasinggeber ist berechtigt anhand der schriftlichen Vereinbarung mit dem Leasingnehmer die Höhe des Leasingrate-Betrags, ihre Fälligkeit und Struktur vor allem in folgenden Fällen zu ändern wenn:
- a) nach gemeinsamer Vereinbarung des Leasinggebers und Leasingnehmers es zur Änderung in der Länge der Leasingdauer kam; oder
 - b) nach gemeinsamer Vereinbarung des Leasinggebers und Leasingnehmers es zur Änderung im Umfang der geleisteten Dienstleistungen kam; oder

- c) die Umbaukosten des LGs nach gemeinsamer Vereinbarung des Leasinggebers und Leasingnehmers der Leasinggeber deckte.

5.9 Der Leasinggeber ist berechtigt zum Kostenersatz aller wirklich entstandenen Kosten des LGs, die ein Bestandteil der Leasingraten, Gebühren und Kosten sind, die im VoL vereinbart wurden (nachfolgend Kosten des LGs). Der Leasingnehmer verpflichtet sich alle Kosten des LGs dem Leasinggeber zeitlich und ordnungsgemäß zu begleichen, und dass anhand der selbstständigen durch den Leasinggeber ausgestellten Rechnung, falls es der Leasinggeber und Leasingnehmer schriftlich nicht anders vereinbaren. Der Leasinggeber stellt die Rechnung zum Kostenersatz des LGs aus, sachgemäß des Entstehungsgrunds der Forderung der Kosten des LGs.

Die Kosten des LGs sind vor allem:

- a) Reparaturkosten, die aufgrund des Schadens des LGs entstanden, und die nicht durch die Versicherung gedeckt sind, oder nicht der Gesamtbetrag durch die Versicherung gedeckt wurde, oder deren Auszahlung die Versicherungsanstalt im Einklang mit dem Inhalt des Versicherungsvertrages verweigerte;
 - b) Der Betrag in der Höhe der Mithaftung am Schadenersatz, die in dem Versicherungsvertrag bestimmt wurde, bzw. der Betrag, für den nicht liquidierten Teil des Schadenersatzes. Die Gebühr der Mithaftung am Schaden Ab.2 Punkt 5 Absatz III. ist nicht in diesem Betrag inbegriffen, und der Leasingnehmer ist verpflichtet, diesen Betrag als auch die Gebühr laut des VoLs zu zahlen;
 - c) Wartungs- und Reparaturkosten des LGs, bzw. Reifenservice, die nicht in den Leasingraten inbegriffen sind, oder die durch den Leasinggeber über den Rahmen des im VoL vereinbarten Umfangs der Dienstleistungen geleistet wurden;
 - d) Kosten für den Ersatzwagen, der von dem Leasinggeber dem Leasingnehmer beim Versicherungsfall zur Verfügung gestellt wurde, wenn der Leasinggeber kein Recht auf unverzügliche Bereitstellung des Ersatzwagens hat;
 - e) Sonstige Kosten, die nicht in den Leasingraten, Gebühren, Kosten inbegriffen sind, und die im Rahmen des VoLs oder in AGOL vereinbart wurden, oder die nach gemeinsamer Vereinbarung des Leasinggebers und Leasingnehmers durch den Leasinggeber bezahlt wurden, und über den Rahmen der im VoL vereinbarten Dienstleistungen stehen.
- 5.10 Die Person, die den Vertrag über das operative Leasing im Namen des Leasinggebers unterschreibt (nachfolgend beitretender Schuldner) entschied sich anhand gemeinsamer Vereinbarung zur Mietbeitrittsverpflichtung zur Bezahlung jeglicher und aller Vertragsverpflichtungen (vor allem nicht ausschließlich Verpflichtung zur Leasingraten-Zahlung, Schadenersatz, Verzugszinsen, Kautions, Gebühr für die übermäßige Benutzung des LGs usw.). Der beitretende Schuldner verpflichtet sich, am Tag der Vertragsunterschrift die Vertragsverpflichtungen zu erfüllen und wird Schuldner des Leasinggebers bei dem Leasingnehmer. Der beitretende Schuldner erklärt, dass er alle durch den Leasingnehmer in der Fälligkeitsfrist nicht beglichene finanzielle Verpflichtungen oder ihre Teile, selbst übernimmt und dem Leasinggeber begleicht.

6 Dienstleistungen

6.1 Kraftfahrzeug-Steuer und die Autobahnvignette

6.2 Wenn ein Personalkraftwagen, Nutzkraftwagen Lastkraftwagen, oder andere Verkehrstechnik der LG des VoLs sind, und falls es in dem Vertrag Vol nicht anders angeführt wird, ist der Leasinggeber verpflichtet, vor der Übergabe des LG dem Leasingnehmer, im Einklang mit allgemein

verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik, Kraftfahrzeug-Steuer und die Autobahnvignette für das geltende Jahr für den LG zu bezahlen.

6.3 Der Leasingnehmer ist nicht verpflichtet, die Kosten für die Kraftfahrzeug-Steuer und die Autobahnvignette zu bezahlen, da diese Kosten im Preis des operativen Leasings inbegriffen sind.

6.4 **Versicherung des LGs**

6.4.1 **Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung**

6.5 Falls die allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften der Slowakischen Republik die Pflicht zum Abschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des LGs definieren, sichert der Leasinggeber den Abschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in einer Versicherungsanstalt. Der Leasinggeber sichert auch den Vertragsabschluss der internationalen Schadensversicherung (grüne Karte), falls es der Leasinggeber und Leasingnehmer nicht anders vereinbarte. Die Gültigkeit der Versicherung für die einzelnen Staaten wird in diesem Fall in den Versicherungsbedingungen definiert. Der Leasingnehmer ist nicht verpflichtet die Kosten der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung zu begleichen, da diese Kosten im Preis des operativen Leasings inbegriffen sind.

~~6.2.1.1~~ Die Bescheinigung über den Abschluss der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für das Gebiet der Slowakischen Republik – sog. Weiße Karte, bzw. auch für das Ausland – sog. Grüne Karte sind Bestandteil der Akte für den Benutzer.

6.2.1.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich mit den Versicherungsbedingungen bekannt zu machen, und sie während der ganzen Leasinglaufzeit einzuhalten. Im Fall der Verletzung oder Nichterfüllung einer der Pflichten des Leasingnehmers, die ihm im Versicherungsbedingungen, in allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften oder in den AGOL und VoL gestellt wurden, infolgedessen die Versicherungsanstalt die Versicherungsdeckung verweigert oder mindert, ist der Leasingnehmer verpflichtet den gesamten entstandenen Schaden des LGs zu decken, bzw. die Summe, die von der Differenz des wirklich entstandenen Schadens und der gewährten Versicherungsleistung ausgerechnet wird.

6.2.2 **Andere Versicherungsarten des LGs**

6.2.2.1 Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer schriftlich nicht anders vereinbaren, sichert der Leasinggeber in einer der Versicherungsanstalt den Abschluss des Versicherungsvertrags des LGs für die gewöhnlichen Versicherungsrisiken, wobei es sich hauptsächlich um die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (Unfall, Entwendung oder Beschädigung des LGs, Naturkatastrophen Sturm, Hagel, Blitzschlag und Überschwemmung) (nachfolgend gewöhnliche Versicherungsrisiken) handelt. Wenn im Einklang mit der schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer kein Versicherungsvertrag für die gewöhnliche Versicherungsrisiken abgeschlossen wurde, und der Leasingnehmer einen solchen Vertrag in seinen Namen und auf eigene Rechnung abschließt, ist der Leasingnehmer verpflichtet die Vinkulation der Versicherungsleistung aus diesem Versicherungsvertrag an den Leasinggeber zu errichten, und gleichzeitig ist er verpflichtet die Errichtung der Vinkulation dem Leasinggeber unverzüglich auszuweisen. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, die Vinkulation an den Leasinggeber bis zum Ende des Leasingverhältnisses beizubehalten. Der Deckungsumfang wird unter dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer schriftlich festgesetzt.

6.2.1.3 Falls im Einklang mit schriftlicher Vereinbarung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer kein Versicherungsvertrag für die gewöhnliche Versicherungsrisiken abgeschlossen wurde, bzw. falls solcher Vertrag mit einem niedrigeren Deckungsumfang als der

entstandene Schaden des LGs ist, ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber den vollen Schadenersatz zu leisten, bzw. die Summe, die von der Differenz des wirklich entstandenen Schadens und der gewährten Versicherungsleistung ausgerechnet wird.

- 6.2.2.2 Falls der Leasingnehmer den Leasinggeber schriftlich zu einem Abschluss des Versicherungsvertrags gegen andere Versicherungsrisiken anfordert (nachfolgend weitere Versicherungsrisiken), z. B. zusätzliche Unfallversicherung, Reisegepäckversicherung, Rechtsschutzversicherung D.A.S usw., sichert der Leasinggeber den Abschluss eines solchen Versicherungsvertrags in einer Versicherungsanstalt gegen die weiteren Versicherungsrisiken. Der Deckungsumfang wird unter dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer schriftlich festgesetzt.
- 6.2.2.3 Der Deckungsumfang, der Selbstbehalt des Leasingnehmers an den Versicherungsfällen als auch weitere Bedingungen der Versicherung sind in den Versicherungsbedingungen angeführt.
- 6.2.2.4 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, sich mit den Versicherungsbedingungen als auch mit den weiteren Forderungen der jeglichen Versicherungsanstalt, die mit dem Versicherungsvertrag zusammenhängen, bekannt zu machen, und sie während der ganzen Leasinglaufzeit einzuhalten. Im Fall der Verletzung oder Nichterfüllung einer der Pflichten des Leasingnehmers, die ihm im Versicherungsbedingungen, in allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, oder in den AGOL und VoL gestellt wurden, infolgedessen die Versicherungsanstalt die Versicherungsdeckung verweigert oder mindert, oder falls der Schaden größer ist als der vereinbarte Deckungsumfang, ist der Leasingnehmer verpflichtet den gesamten entstandenen Schaden des LGs zu decken, bzw. die Summe, die von der Differenz des wirklich entstandenen Schadens und der gewährten Versicherungsleistung ausgerechnet wird.

6.2.3 Gemeinsame Satzungen zu der Versicherung des LG, zum Entstehen und Verarbeitung des Versicherungsereignisses

- 6.2.3.1 Der Leasingnehmer muss darauf achten, dass es zu keinem Versicherungsereignis des LG kommt. Falls ein Versicherungsereignis entstand, oder ein droht, ist der Leasingnehmer verpflichtet, auf eigene Kosten, unter der Berücksichtigung der eigener Möglichkeiten und der Verhältnisse alle nötigen Maßnahmen, der Schadensabwendung zu treffen, falls die Schadensabwendung nicht mehr möglich ist, ist der Leasingnehmer verpflichtet, alle nötigen Maßnahmen zur Schadenminderung zu treffen.
- 6.2.3.2 Im Falle eines Versicherungsereignis des LGs ist der Leasingnehmer verpflichtet:
 - a) Die Anweisungen in Fall der Versicherungsereignisse zu befolgen, die Bestandteil der Akte für den Benutzer sind. Falls es nicht möglich ist, oder falls die Lösung des Versicherungsereignis besondere Anweisungen des Leasinggebers verlangt, muss der Leasingnehmer diese Anweisungen von dem Leasinggeber unverzüglich verlangen und weiter im Einklang mit ihnen handeln;
 - b) Ohne Zögern das Versicherungsereignis der verantwortlichen Polizeiabteilung zu melden (hauptsächlich bei Entwendung, vorsätzliche Herbeiführung des LG Schadens, bei Verdacht an Straftat), Wenn die Polizei den Fall (Autounfall, Delikt, Straftat) aufzeichnet, ist der Leasingnehmer verpflichtet, diese Polizeiaufzeichnung von der Polizei zu fordern, und sie dem Leasinggeber unverzüglich zu übermitteln;
 - c) Schriftlich die Entstehung des Versicherungsereignisses dem Leasinggeber mitzuteilen, durch Übermittlung des ausgefüllten Formulars zur Meldung der Versicherungsereignisse, spätestens bis 24 Stunden ab der Feststellung des Versicherungsereignisses. Die Formulare sind Bestandteil der Akte für den Benutzer;

- d) Beweise und Unterlagen sicherzustellen, die zur Inanspruchnahme und Forderung der Leistungspflicht gegenüber der Versicherungsanstalt nötig sind. Falls die Bedingung der Auszahlung der Leistungspflicht der jeweiligen Versicherungsanstalt die Aufzeichnung der Polizei ist, muss der Leasingnehmer diese Aufzeichnung sichern und sie unverzüglich dem Leasinggeber zu übermitteln. .
- 6.2.3.3 Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber den gesamten Schadenersatz leisten, die dem LG entsteht, falls er den LG außerhalb der in dem Versicherungsvertrag haftenden Länder benutzte, auf die sich die Leistungspflicht nicht bezieht.
- 6.2.3.4 Falls die Versicherungsanstalt einen Totalschaden des LGs erklärt, wenn seine Reparatur nicht ökonomisch wäre, beendet der Leasinggeber den VoL und führt die Schlussabrechnung durch. Der Leasinggeber verpflichtet sich, alle nötigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Auszahlung der Leistungspflicht aus der Seite der Versicherungsanstalt zu erzielen.
- 6.2.3.5 Das Entstehen, bzw. die Andauer des Versicherungsfalls des LGs hat keinen Einfluss auf die Pflicht des Leasingnehmers die einzelnen Leasingraten zu zahlen, wobei diese Pflicht die ganze Leasingzeit andauert, falls es in den Versicherungsbedingungen oder in AGOL und VoL nicht anders angegeben wird.
- 6.2.3.6 Falls das Versicherungsereignis des LGs durch das Handeln des Leasingnehmers verursacht wurde, ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber das Standgeld für die Reparaturzeit zu zahlen. Das Standgeld beträgt die Summe von 70% der Leasingrate vereinbart für den LG in VoL. Im Fall der Tagesleasingrate laut VoL, wird das Standgeld als das Produkt der Anzahl der Reparaturtage des LGs und der Summe, die 70 % der Leasingrate vereinbart in VoL ausgerechnet.

6.3 Wartung, Reparatur, Reifenservice

- 6.3.1. Im Preis des operativen Leasings ist auch der regelmäßige und pflichtmäßige Grundservice des LGs inbegriffen, der durch den Leasinggeber gesichert wird.
- 6.3.2. Im Rahmen des kurzfristigen operativen Leasings sind die Kosten des Reifenverschleißes, der durch fehlerhafte Benutzung des LGs entstand, nicht im Preis inbegriffen. Weiterhin sind die Kosten für den Reifenwechsel im Fall einer Reifenpanne, oder beim Reifenfehler, bzw. saisonaler Reifenwechsel (dh. Reifenwechsel – Sommerreifen, Winterreifen) nicht im Preis inbegriffen. Die Reifenwechselkosten trägt der Leasingnehmer in vollem Umfang.
- 6.3.3. Im Rahmen des kurzfristigen operativen Leasings sind die Kosten des Reifenwechsels bei der Überschreitung der 30 000 Grenze abgefahrter KM auf einem Reifensatz, nicht im Preis inbegriffen. Weiterhin sind die Kosten für den Reifenwechsel auch nicht in Preis inbegriffen, der durch die fehlerhafte Benutzung des LGs entstand.
- 6.3.4. Der Leasingnehmer hat kein Recht auf Ermäßigung der Leasingraten, falls er über keinen Ersatzreifen verfügt, und diese Tatsache die zeitweilige Benutzung des LGs hindert.
- 6.3.5. Der Leasinggeber sichert die Inspektionen während und nach der Garantiezeit. Die Kosten dieser Inspektionen und Reparaturen mit der Ausnahme der Kosten, der Garantiereparaturen und kostenlosen Garantie-Inspektionen, die von dem Hersteller bezahlt werden, trägt der Leasinggeber. Alle anderen Kosten der Wartung, der Reparatur, des Reifenservices trägt der Leasingnehmer in vollem Umfang.
- 6.3.6. In Fall einer Reparatur ist der Leasingnehmer verpflichtet, ausschließlich eine autorisierte Autowerkstatt mit der Reparatur zu beauftragen, und das nur mit der Einwilligung des Leasinggebers.

6.3.7. Der Leasingnehmer hat im Fall eines Versicherungsfall Recht auf einen Ersatzwagen. Der Leasingnehmer muss den Leasinggeber zur Gewährung des Ersatzwagens schriftlich auffordern. Der Leasinggeber überprüft die Gründe der nicht Fahr- und Benutzungsfähigkeit des LGs, und in den begründeten Fällen, sichert er dem Leasingnehmer einen Ersatzwagen. Falls ein Versicherungsfall des LGs ohne Verschuldung des Leasingnehmers passierte, gewährt der Leasinggeber dem Leasingnehmer einen Ersatzwagen kostenlos. Falls ein Versicherungsfall des LGs mit Verschuldung des Leasingnehmers und/ oder durch Verschuldung der unbekanntenen Person passierte, muss der Leasingnehmer nicht nur die im VoL vereinbarten Leasingraten, sondern auch die Kosten für den Ersatzwagen für die Nutzungszeit zu begleichen. Der Kostenumfang wird dem Leasingnehmer als ein aliquoter Teil der im VoL vereinbarten Leasingraten verrechnet, und das für jeden auch nur angefangenen Tag der Benutzung des Ersatzwagens. Der Leasingnehmer muss die zusätzlich verrechneten Kosten für die Nutzungszeit des Ersatzwagens auch in dem Fall begleichen, wenn durch die Ermittlungen des Versicherungsfalles des LGs die Verschuldung des Leasingnehmers und/ oder durch Verschuldung der unbekanntenen Person festgestellt wurde, wobei der Leasinggeber ursprünglich den Ersatzwagen kostenlos gewährte.

7. BEENDIGUNG UND RÜCKGABE DES LGs

7.1.1 Beendigung des VoLs nach dem Ablauf der Leasingdauer

Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer nicht anders vereinbaren, zur Beendigung des VoLs kommt es, wenn die im VoL vereinbarte Leasingzeit des operativen Leasings abläuft, nicht aber früher, als der Leasingnehmer den LG zurückgibt und alle Verpflichtungen des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber geordnet sind.

7.2 Frühzeitige Beendigung des VoLs

7.2.1 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer sind berechtigt, nur unter einigen, in den AGOL und VoL angeführten Bedingungen, oder im Einklang mit den Verordnungen des Handelsgesetzes, von dem Vertrag rückzutreten. Der VoL Rücktritt muss schriftlich abgegeben und dem zweiten Vertragspartner durch Einschreibebrief zugestellt werden. Der Vertragsrücktritt erlangt am Tag der Zustellung der zweiten Vertragsseite seine Gültigkeit, falls es im Vertragsrücktritt nicht anders angegeben wird. Mit der Gültigkeit des Vertragsrücktrittes vom VoL entsteht keiner der Vertragsparteien das Recht zur Rückgabe jeglicher Zahlungen, die durch die andere Vertragsseite auf Grund oder in Bezug auf VoL durchgeführt wurden, und die vor der Gültigkeit des Vertragsrücktrittes realisiert wurden.

7.2.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, in folgenden Fällen von dem Vertrag rückzutreten:

- a) Es kam zum Zahlungsverzug der Leasingrate oder der im VoL vereinbarten Gebühr oder Kosten durch den Leasingnehmer, bzw. zum Zahlungsverzug ihrer Teile oder jeglicher Zahlungsverpflichtungen, die der Leasingnehmer verpflichtet ist dem Leasinggeber, auf Grund der AGOL oder des VoLs zu bezahlen. Als Zahlungsverzug wird betrachtet, wenn die Zahlung nach einer 7-Tage Frist ab der Fälligkeit der durch den Leasinggeber ausgestellten Rechnung nicht durchgeführt wird. Als Verzug wird auch die Verspätung der jeglichen finanziellen oder nicht finanziellen Verpflichtungen des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber betrachtet, oder
- b) Falls ein Antrag auf Konkurserklärung des Eigentums des Leasingnehmers gestellt, das Konkurs erklärt, der Antrag zur Genehmigung des Umstrukturierungsprozesses eingereicht, die Umstrukturierung eingeleitet, und der Antrag auf Einleitung des ähnlichen Verfahrens gestellt wurde, der laut Begutachtung des Leasinggebers

gerechtfertigt ist, oder der Leasingnehmer ist im Sinne der slowakischen oder im Ausland geltenden allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften Bankrott, oder

- c) Der Leasingnehmer benutzt den LG auf eine andere als gewöhnliche Benutzungsweise, die in AGOL angegeben wurde, infolgedessen dem Leasinggeber Schaden entstand, oder Schaden droht; oder
- d) Falls der Leasingnehmer die Änderung der Höhe der einzelnen Zahlungen nicht akzeptiert, oder ihre Fälligkeit, bzw. ihre Struktur die im Einklang mit dem Punkt 5.6 dieser AGOL ausgeübt wurde, oder falls der Leasingnehmer Widerspruch mit der Änderung der AGOL erhebt, die im Einklang mit dem Punkt 14.1. dieser AGOL ausgeübt wurde; oder
- e) Im Sterbefall des Leasingnehmers, oder falls der Leasingnehmer folgende Entscheidungen traf: seine Aufhebung mit oder ohne Liquidation, Rechtsform-Änderung, Kauf, Verkauf oder Vermieten des Betriebs oder seiner Teile, Minderung des Grundvermögens, Änderungen in der Geschäftsführung-Zusammensetzung, oder andere Angelegenheiten, die beträchtlich die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers beeinflussen könnte; oder
- f) Es kam zur beträchtlichen Veränderung in Betrieb des Leasingnehmers, in seiner Organisationsabteilung, oder in seinem anderen Kapital, die nach der Erwägung des Leasinggebers die Zahlungsfähigkeit des Leasingnehmers beträchtlich beeinflussen könnte, vor allem eine Einleitung des Rechts- oder Schied-Rechtsverfahrens, oder eines ähnlichen Verfahrens gegen dem Leasingnehmer; oder
- g) Es kommt zur Umsiedlung des Geschäftssitzes des Leasingnehmers außerhalb der Slowakischen Republik - oder,
- h) Falls auf dem LG eine Straftat verübt wurde, oder eine Straftat droht, oder falls gegen den Leasingnehmer, das Vertretungsorgan oder gegen den Mitglied des Vertretungsorgan eine Strafverfolgung eingeleitet wurde; oder
- i) Falls der Leasingnehmer bei der Unterschreibung des VoL und seiner Verbindlichkeiten dem Leasinggeber oder einer anderen Person falsche, unvollständige, unwahre Angaben, inbegriffen der Angaben über seiner ökonomischen und finanziellen Situation angab, oder Tatsachen und Umstände verschwieg, die den Abschluss des Vertrages nach der Erwägungen des Leasinggebers verhindert hätten.

7.2.3 Falls eine der Vertragsparteien von dem Vertrag VoL zurücktritt, erloscht nicht der Anspruch des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer an Bezahlung aller rückständigen Leasingraten, Gebühren und Kosten, die laut VoL und AGOL vereinbart wurden, die zum Tag der Vertragsbeendigung des VoLs fällig waren, die Verzugszinsen, Vertragsgebühren oder Schaden inbegriffen (nachfolgend Schuldverpflichtungen). Der Leasinggeber ist berechtigt, die Schuldverpflichtungen einzutreiben, und zwar selbst oder durch dritte Person, nach eigener Erwägung, wobei der Leasingnehmer sich verpflichtet alle Kosten zu begleichen, die mit dem Eintreiben der Schuldverpflichtungen entstehen – inbegriffen des Zubehörs der Forderung als auch der Inkassokosten. Der Schadenersatzanspruch wird durch diese Bestimmung nicht verletzt. Der Leasinggeber ist hiermit berechtigt, alle angegebenen Ansprüche zu erheben als auch seinen Anspruch auf Ersatz des gesamten Schaden und aller Kosten, die ihm durch den Vertragsrücktritt entstanden.

7.2.4 Falls der Leasinggeber und Leasingnehmer mehrere Verträge VoL unterschrieben, und falls im Einklang mit diesen AGOL, ein Grund zur frühzeitigen Vertragsabschluss beliebigen Vertrags entstand, sind der Leasinggeber und der Leasingnehmer berechtigt, nach eigener Erwägung frühzeitig beliebigen Vertrag oder alle Verträge– durch Rücktritt zu beenden.

- 7.2.5 Beim Totalschaden des LGs kommt es zur frühzeitigen Beendigung des VoLs zum Tag an dem es zum Totalschaden kam, wobei die Zahlungspflicht der Leasingraten durch den Leasingnehmer erst zum Tag der Zustellung der Entscheidung der Versicherungsanstalt über den Totalschaden dem Leasinggeber endet. Der Leasinggeber ist verpflichtet, dem Leasingnehmer alle Zahlungen gutzuschreiben, die ab dem Tag an dem sich der Totalschaden ereignete bis zum Tag der Zustellung der Entscheidung über den Totalschaden fällig und bezahlt waren.
- 7.2.6 Falls der LG entwendet wird, wird der Vertrag zum Tag, an dem der Leasingnehmer nachweisbar die Anzeige über die Entwendung des LGs an der zugehörigen Polizeiabteilung erstattete, frühzeitig beendet, wobei dem Leasingnehmer die Zahlungspflicht der Leasingraten bis zum Zustellungstag der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens durch das im Strafverfahren tätige Organ, die im Einklang mit der Strafprozessordnung ist, und die dem Leasinggeber zugestellt wird. Leasinggeber ist verpflichtet, dem Leasingnehmer alle Zahlungen gutzuschreiben, die ab dem Tag an dem der Leasingnehmer nachweisbar die Anzeige über die Entwendung des LGs an der zugehörigen Polizeiabteilung erstattete, bis zum Tag der Zustellung der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens durch das im Strafverfahren tätige Organ, die im Einklang mit der Strafprozessordnung ist. Falls der entwendete LG noch vor der Zustellung der Entscheidung über die Einleitung des Strafverfahrens durch das im Strafverfahren tätige Organ, zum Gunsten des Leasinggebers gefunden und sichergestellt wird, gilt die unwiderlegbare Rechtsvermutung, dass es zu keiner frühzeitigen Beendigung des Leasingvertrages kann, und der Leasinggeber und der Leasingnehmer verpflichtet sind den Vertrag weiter zu erfüllen, falls sie es schriftlich nicht anders vereinbaren.

7.3 Rückgabe des LGs

- 7.3.1 Die Rückgabe des LGs erfolgt, wenn die Leasingdauer abgelaufen ist, oder wenn Kilometer-Höchstzahl erreicht wurde, oder, wenn das Leasingverhältnis frühzeitig beendet wurde. Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber den LG unverzüglich in einer Frist von 3 Werktagen ab der in diesem Punkt der AGOL angegebenen Tatsachen zurückzugeben, dies gilt für den Fall des Totalschadens, und im Fall der Entwendung nicht.
- 7.3.2 Der Leasingnehmer muss den LG an einen vorher abgestimmten Ort dem Leasinggeber zurückbringen, falls der Rückgabeort vorher nicht bestimmt wurde, an dem Ort, der durch den Leasinggeber schriftlich festgelegt wurde, falls der Rückgabeort auch nicht schriftlich festgelegt wurde, muss der Leasingnehmer den LG im Sitz des Leasinggebers abgeben. Der Leasingnehmer trägt das Schadensrisiko bis zur Rückgabe dem Leasinggeber.
- 7.3.3 Der Leasingnehmer muss den LG dem Leasinggeber in dem Zustand zurückgeben, in welchem er ihn übernahm, unter Berücksichtigung der Abnutzung durch die gewöhnliche Benutzungsweise, des Alters, und der Anzahl der abgefahrenen Kilometer. Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber auch das ganze Zubehör, die technische Dokumentation, bzw. Akte für den Benutzer, die der Leasingnehmer von dem Leasinggeber bekam, zurückführen. Die Rückgabe bedarf vor allem die Schlüssel des LGs, der Schlüssel von mechanischer bzw. elektronischer Sicherheitsanlage, bzw. ihrer Keycode-Karte, der elektronischen Wegfahrsperre, bzw. andere Anlagen, z. B. das Autoradio mit dem abnehmbaren Display, als auch das Kfz-Kennzeichen, die Bescheinigung über Kfz-Haftpflichtversicherung, die Tankkarte, als auch den Lagerbrief über die Reifenlagerung.
- 7.3.4 Alle Kosten, die dem Leasinggeber durch die unvollständige Rückgabe des LGs Zubehörs, bzw. durch unvollständige technische Dokumentation oder der Akte des Benutzers anfallen, wird der Leasinggeber dem Leasingnehmer in die Schlussabrechnung berechnen. Der Leasingnehmer muss den LG sauber mit gereinigtem Interieur rückgeben, falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, ist der Leasinggeber berechtigt, die Reinigungskosten dem Leasingnehmer in die Schlussabrechnung zu berechnen.

- 7.3.5 Der Leasinggeber führt bei der Rückgabe des LG eine Kontrolle des LG Zustandes durch. Der Leasingnehmer kommt für die übermäßige Abnutzung des LGs, als auch für alle Mängel und Beschädigungen des LGs zur Zeit der Kontrolle auf, die durch den Leasingnehmer rechtmäßig, im Einklang mit den AGOL, nicht gemeldet oder beseitigt waren, und das auch in dem Fall, wenn die Mängel und Beschädigungen erst nach der Durchführung der Kontrolle sichtbar werden. Der Leasinggeber ist berechtigt, die Kosten der Mängel- und Beschädigungsbeseitigungskosten dem Leasingnehmer in die Schlussabrechnung zu berechnen.
- 7.3.6 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer bestätigen mit der Unterschreibung des Rückgabe-Protokolls die Rückgabe des LGs, wobei mit der Unterschreibung des Protokolls durch den Leasinggeber und den Leasingnehmer wird der LG - als rechtmäßig dem Leasinggeber zurückgegeben - betrachtet. In dem Rückgabe-Protokoll wird die eventuelle übermäßige Abnutzung des LGs, als auch alle bei der Kontrolle festgestellten Mängel und Beschädigungen, fehlendes Zubehör des LGs, technische Dokumentation, bzw. Akte des Benutzers, Anzahl der abgefahrenen Kilometer, Datum der Unterschreibung des Rückgabe-Protokolls angegeben.
- 7.3.7 Falls die Rückgabe des LGs in der, im Punkt 7.3.1 dieser AGOL angegeben Frist nicht stattfindet, ist der Leasinggeber berechtigt, auch ohne die vorige Einwilligung des Leasingnehmers, den LG zu beschlagnahmen, oder seine weitere Benutzung durch den Leasingnehmer zu verbieten, und das auf die Art und Weise, die er für angemessen hält. Dieses Verfahren kann er selbst oder durch dritte berechnete, beauftragte oder bevollmächtigte Person einleiten. In diesem Fall muss der Leasingnehmer dem Leasinggeber, bzw. der dritten durch den Leasinggeber berechneten, beauftragten oder bevollmächtigten Person den ungehinderten Zutritt zum LGs sichern, und auch die mögliche Abschleppung des LG oder andere Maßnahmen, die die weitere Benutzung des LGs durch den Leasingnehmer verhindern, dulden. Der Leasingnehmer erteilt hiermit dem Leasinggeber, bzw. der dritten durch den Leasinggeber berechneten, beauftragten oder bevollmächtigten Person auch das ausdrückliche Einverständnis zum Zutritt zum LG, als auch zur Überwindung möglicher Hindernisse, die den Zutritt zum Ort verhindern, an dem sich der LG befindet, und das auch in dem Fall, wenn sich der LG auf einem Grundstück, einer Bauanlage oder an einem anderen Ort des Leasingnehmers befindet, der Leasingnehmer auf Grund der jeglichen rechtlichen Tatsache benutzt. Zu diesem Zweck darf der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person vor allem die Räumlichkeiten des Geschäftssitzes, Unternehmensort, der Wohnsitz des Leasingnehmers betreten und besichtigen. Der Leasingnehmer verpflichtet sich, dem Leasinggeber bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person alle Kosten zu begleichen, die in Bezug auf die Sicherstellung des LG, auf seine Beschlagnahme, bzw. seine Demontage, seinen Transport, Überwachung und Lagerung usw. verbunden sind. Falls der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person die Kontrolle des LGs, bzw. die Beschlagnahme des LGs, und das Recht des Zutritts zum LG durchführt, ist der Leasingnehmer verpflichtet, ihm jede Zusammenarbeit zu gewähren, die der Leasinggeber bzw. die dritte, durch den Leasinggeber beauftragte oder bevollmächtigte Person anfordert. Falls sich der LG auf einem Grundstück, einer Bauanlage oder an einem anderen Ort befindet, der nicht im Besitz oder in Benutzungsrecht des Leasingnehmers steht, und auf Grund dieser Tatsache der Zutritt zum LG dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person verhindert wird, ist der Leasingnehmer verpflichtet, dem Leasinggeber bzw. der dritten durch den Leasinggeber beauftragten oder bevollmächtigten Person den Zutritt zum LG spätestens am nächsten Arbeitstag zu sichern. Bei Verletzung jeglicher Pflicht dieses Punktes ist der Leasinggeber berechtigt, eine Vertragsstrafe in der Höhe von 10% der vereinbarten Leasingrate laut VoL zu fordern. Als Verletzung der Pflichten wird betrachtet, wenn der Leasingnehmer seinen Pflichten in dem gegebenen Zeitraum nicht nachgeht, handle es sich auch nur um einen auch nur angefangenen Tag des Zeitraums, in dem der Leasingnehmer verpflichtet ist, die Leasingraten zu zahlen. Der Anspruch auf Schadenersatz wird durch diese Bestimmung nicht verletzt. Der Leasinggeber ist berechtigt, von dem

Leasingnehmer außer der Vertragsstrafe, auch den Anspruch an vollen Schadenersatz zu erheben, als auch allen Kosten, die dem Leasinggeber, bzw. der dritten, durch den Leasinggeber berechtigten, beauftragten oder bevollmächtigten Person in Bezug auf die Verletzung der Pflichten, des Leasingnehmers, die in diesem Punkt der AGOL definiert sind, entstanden, auch falls die Höhe des erlittenen Schadens die Höhe der Vertragsstrafe überschreitet. Die Vertragsstrafe erfüllt in diesem Fall nicht die Funktion des pauschalisierten Schadenersatzes.

8 Schlussabrechnung

8.1 Die Schlussabrechnung stellt die gegenseitige finanzielle Abrechnung zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer dar, die der Leasinggeber nur bei der frühzeitigen Beendigung des dazugehörigen VoLs (nachfolgend Schlussabrechnung) durchführen darf. Beim Totalschaden des LGs kann die Schlussabrechnung erst dann durchgeführt werden, wenn die Höhe der Leistungspflicht bekannt ist, die durch die Versicherungsanstalt gewährt wird. In anderen Fällen nimmt der Leasinggeber die Schlussabrechnung zeitgemäß nach der frühzeitigen Beendigung des VoL vor. Falls Überzahlung des Leasinggebers vorhanden ist, wird der Überzahlungsbetrag dem Leasingnehmer in Form der Gutschrift in der vertragsgemäß gegebener Frist ausgestellt. Falls Unterzahlung des Leasinggebers bei der Schlussabrechnung vorhanden ist, ist der Leasingnehmer verpflichtet, den Unterzahlungsbetrag dem Leasinggeber spätestens bis zum auf der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum zu begleichen.

- a) Falls im Rahmen des VoLs die Dienstleistung - Gewährung des Ersatzwagens vereinbart wurde, wird die Schlussabrechnung aller Beträge so durchgeführt, dass die Summe, die als Bestandteil der einzelnen Zahlungen des Leasingnehmers für diese Dienstleistung bezahlt wurden, durch die wirklich entstandenen Kosten des Leasinggebers für diese Dienstleistung berechnet wird.

c. ABSCHLIESSENDER TEIL

9 VERTRAULICHE INFORMATIONEN UND SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

9.1 Vertrauliche Informationen

9.1.1 Der Leasinggeber verpflichtet sich, die vertraulichen Informationen im Einklang mit den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften zu behandeln und den vertraulichen Charakter der vertraulichen Daten auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer zu bewahren.

9.1.2 Der Leasinggeber ist berechtigt die vertraulichen Daten den dritten Personen nur in folgenden Fällen, im folgenden Umfang, unter folgenden Bedingungen, zu erteilen:

- a) In den allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften angegeben, bzw. in den rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen und anderen Entscheidungen der Verwaltungsorgane,
- b) In diesen AGOL oder in anderen Verträgen zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer vereinbart
- c) In der schriftlichen erteilten Einwilligung des Leasingnehmers dem Leasinggeber.

9.2 Einwilligung zur Bereitstellung der vertraulichen Informationen durch den Leasinggeber

9.2.1 Der Leasingnehmer willigt die Gewährung der vertraulichen Informationen durch den Leasinggeber an die dritten Personen ein, durch die er dem Leasingnehmer die Nebendienste in definiertem

Umfang leistet, als auch den dritten Personen, mit denen er zusammenarbeitet (z.B. Versicherer, mit denen der bei der Versicherung des LGs zusammenarbeitet, Personen, mit denen er bei Forderungsbetreibung zusammenarbeitet, usw.), und das unter der Bedingung, dass diese Personen zum Schutz der vertraulichen Informationen gegen Missbrauch geeignet sind.

- 9.2.2 Der Leasingnehmer willigt die Gewährung der vertraulichen Informationen und der Dokumente über die Nichterfüllung der Verbindlichkeiten des Leasingnehmers ein, die der Leasinggeber an dritte Personen gewährt, die er schriftlich zur Forderungsbetreibung bevollmächtigte, falls der Leasingnehmer seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Leasinggeber nicht rechtmäßig und rechtzeitig erfüllt.
- 9.2.3 Der Leasingnehmer willigt die Gewährung der vertraulichen Informationen durch den Leasinggeber an die dritten Personen ein, die er mit der Erfüllung seiner rechtlichen und vertraglich beauftragte und sie schriftlich bevollmächtigte, ihn beim Gerichtsverfahren und in den außergerichtlichen Verhandlungen zu vertreten.
- 9.2.4 Der Leasingnehmer willigt die Gewährung der vertraulichen Informationen durch den Leasinggeber an die dritten Personen ein, mit denen er über das Forderungsabtreten des Leasinggebers gegenüber dem Leasingnehmer, bzw. über die Verbindlichkeitsübernahme verhandelt.
- 9.2.5 Der Leasingnehmer willigt ein, dass der Leasinggeber berechtigt ist, zwecks der Administrierung der Registratur-Angaben des Leasingnehmers alle Unterlagen über die Verbindlichkeitsverhältnisse des Leasinggebers und des Leasingnehmers, inbegriffen der Verträge, der vertragsbezogenen Dokumentation und der Aufzeichnung der Kommunikation unter den beiden Vertragspartner der dritten Person zu übergeben.

9.3 Bewahrung des vertraulichen Charakters der Informationen durch den Leasingnehmer

- 9.3.1 Der Leasingnehmer haftet für die Bewahrung des vertraulichen Charakters der Informationen, die er in Bezug auf das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Leasinggeber gewann. Der Leasingnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Leasinggebers, der dritten Person diese Informationen zu gewähren, in den Ausnahmefällen, wenn die Erschließung dieser Informationen durch die Rechtsvorschriften, durch verbindliche Rechtsentscheidung, durch den Befehl verlangt wird.

10 MITTEILUNG UND ZUSTELLUNG

- 10.1 Schriftstücke, Mitteilungen, Anweisungen und Aufforderungen des Leasinggebers werden dem Leasingnehmer zugestellt:
- a) persönlich,
 - b) per Post,
 - c) per elektronische Kommunikationsmedien (Fax, E-Mail oder anderes elektronisches Medium).

- 10.2 Schriftstücke, Mitteilungen, Anweisungen und Aufforderungen werden als zugestellt betrachtet:
- a) bei persönlicher Zustellung in dem Moment der Mittelung/Zustellung der Sendung
 - b) beim Versenden der Postsendung im Inland am dritten Tag nach Versenden, im Ausland am siebten Tag nach Versenden
 - c) beim Versenden des Einschreibebriefs:
 - i. Am Tag der Übernahme, spätestens aber am Tag des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist auf der Post.
 - ii. Am Tag der Empfangsverweigerung des Einschreibebriefs durch den Empfänger
 - iii. Am Tag der Rücksendung der Postsendung, falls der Einschreibebrief dem Absender zurückgeschickt wurde mit dem Vermerk „Empfänger unbekannt“,
 - d) Bei der Zusendung per Fax durch den Empfang der Bestätigung über das Nachrichtensenden, das das Faxgerät des Absenders ausdrückt,
 - e) Bei der Zusendung per E-Mail durch das Versenden der Nachricht unter der Voraussetzung, dass der E-Mail-Verwalter nicht mitteilt, dass die Nachricht nicht sendbar ist.
- 10.3 Der Rücktritt von dem VOL wird per Post gesendet – durch das Versenden des Einschreibebriefes oder persönlich mit der Bestätigung / der Ablehnung der Abnahme durch die andere Vertragspartei.
- 10.4 Der Leasingnehmer muss dem Leasinggeber eine Anschrift, Telefonnummer, Fachnummer und die Nummer anderen elektronischen Kommunikationsmittel mitteilen, auf die der Leasinggeber Dokumente, Mitteilungen versenden wird, und den Leasinggeber unverzüglich über jede Änderung dieser Angaben informieren. Falls der Leasingnehmer diese Änderungen dem Leasinggeber nicht mitteilt, wird jede Zustellung an die letztangegebene, bekannte Adresse, bzw. an letztangegebene, bekannte Nummer des Telekommunikationsmittels als zugestellt und durchgeführt betrachtet.
- 10.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet jede Mitteilung, Forderung, bzw. jedes Schriftstück, laut Punkt 10 der AGOL so durchzuführen, dass das Schriftstück bestimmt, verständlich, richtig und genau ist. Bei der Zustellung in schriftlicher Form muss das Schriftstück datiert und durch den Leasingnehmer, bzw. durch berechnigte Person unterzeichnet werden. Der Leasinggeber ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit, Genauigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen, die laut des vorigen Satzes der Leasingnehmer in seinem Schriftstück angab.
- 10.6 Der Leasinggeber ist berechnigt, nach eigener Erwägung, zu verlangen, dass die Kopien des durch den Leasingnehmer vorgelegten Originaldokuments amtlich beglaubigt werden.
- 10.7 Der Leasinggeber ist berechnigt beim Vorlegen jedes Dokumentes, der nicht in der slowakischen Sprache verfasst wurde, seine slowakische Übersetzung zu verlangen. Diese Übersetzung muss mit Anhang des Sachkundigen Übersetzers versehen werden. Die Übersetzungskosten werden von dem Leasingnehmer getragen. In solchem Fall fügt der Leasinggeber nur die slowakische Übersetzung bei und ist nicht verpflichtet, zu überprüfen, ob die Übersetzung dem Original entspricht.

11 HAFTUNG DES LEASINGGEBERS

- 11.1 Der Leasinggeber haftet nur für die Schäden, die durch ihn verursacht wurden. Im Handelsrechtlichen Verhältnis ist hiermit das Prinzip der objektiven Haftung ausgeschlossen. im Fall der Verpflichtung des Leasinggebers dem Leasingnehmer den entstandenen Schaden zu ersetzen,

- 11.2 Der Leasinggeber haftet nicht für die Schäden, die durch das Handeln oder Nichthandeln der inländischen bzw. ausländischen Behörden, oder Gerichte entstanden, Ablehnung oder spätere Ausgabe der notwendigen Zulassungen durch die Behörden, die Folgen der höheren Gewalt, der Auferstehung, Revolution, Unruhen, Kriege oder Naturkatastrophen oder durch das Folge anderen Ereignissen sind, die der Leasinggeber nicht unter der Kontrolle hat (Marktpannen, Streiks, usw. oder weitere Umstände, die der Leasinggeber nicht beeinflussen kann). Der Leasinggeber haftet nicht für die Schäden, die durch das außer Betrieb-Setzung der Telekommunikationsmittel entstehen. Der Leasinggeber haftet nicht für die Schäden, die unter der Kontrolle des Leasingnehmers stehen, oder für die Ereignisse, für die der Leasingnehmer haftet, oder für die Schäden, die durch die Verletzung oder Verzug der Verbindlichkeitserfüllung des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber entstanden.

12 HAFTUNG DES LEASINGGEBERS UND DER SCHADENERSATZ

- 12.1 Der Leasingnehmer haftet für den Schaden, der dem Leasinggeber als Folge der Verletzung jeglicher Verpflichtung erlitt, die in AGOL oder im VoL aufgelistet wurden, oder und der allgemein verbindlichen Rechtsvorschriften, es sein dem, er beweist, dass die Verletzung durch Umstände verursacht wurde, die eine Haftung ausschließen.
- 12.2 Der Leasingnehmer verpflichtet sich, anhand der schriftlichen Aufforderung den gesamten entstandenen Schadenersatz unverzüglich zu begleichen.
- 12.3 Der Leasingnehmer ist auch verpflichtet, dem Leasinggeber den gesamten entstandenen Schaden des LGs im vollen Umfang unverzüglich zu begleichen, falls der Schaden durch absichtliches und nachlässiges Handeln des Leasingnehmers oder der dritten Person entstand.
- 12.4 Der Leasingnehmer ist weiterhin auch verpflichtet, dem Leasinggeber den wirklichen Schaden (Damnum Emergens) als auch entgangenem Gewinn zu begleichen. Den wirklichen Schaden stellt der Vermögensschaden dar, der im Geld ausgedrückt wird, und auf der Minderung des existierenden Vermögens des Leasinggebers berührt, und den Kapitalwert darstellt, den der Leasinggeber ausgeben musste, um den LG in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen, bzw. damit durch den Geldwert die Folgen dessen ausgewogen werden, dass die Zurückführung des LGs in dem ursprünglichen Zustand nicht realisierbar oder nicht zweckmäßig war. ausgedrückt werden,
- Der entgangene Gewinn stellt den Vermögensschaden dar, der im Geld ausgedrückt werden kann, und auf der Tatsache berührt, dass es zu keiner Vermehrung der Vermögenswerte des Leasinggebers kam, die zu erwarten waren, unter der Berücksichtigung des üblichen Verlaufs der Tatsachen. Der Leasinggeber beziffert den wirklichen Schaden und den entgangenen Gewinn individuell, je nach dem konkreten Fall.
- 12.5 Der Leasingnehmer ist verpflichtet dem Leasinggeber den entstandenen Schaden in Geld zu begleichen.

13 EINKALKULIERUNG

- 13.1 Der Leasinggeber ist berechtigt, jederzeit alle seine Forderungen gegenüber dem Leasingnehmer, gegen alle Forderungen des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggebers einzukalkulieren. Der

Leasinggeber ist berechtigt, auch solche seine Forderungen gegenüber dem Leasingnehmer einzukalkulieren, die nicht fällig oder verjährt sind.

- 13.2 Der Leasinggeber ist berechtigt, auch die Forderungen einzukalkulieren, die in anderer Währung sind, nach Währungsumrechnung durch das Währungskurs der slowakischen Nationalbank, bzw. europäischen Zentralbank, gültig zu dem Einkalkulierungstag.

14 ALLGEMEINE UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 14.1 Die AGOL bilden den untrennbaren Teil des VoL, der zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer abgeschlossen wurde. Der Leasinggeber ist berechtigt, in Bezug auf die Entwicklung des rechtlichen und unternehmerischen Umfeldes die AGOL jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Aktuelle, geltende Fassung der AGOL wird von dem Leasinggeber durch die Veröffentlichung und am Tag der Veröffentlichung im Web-Sitz des Leasinggebers bestimmt (www.avisprestige.sk). Der Leasingnehmer ist berechtigt, seinen Einwand gegen die Veränderung oder Ergänzung der AGOL schriftlich durch Einschreibebrief auszudrücken, und das in der 15-Tage-Frist ab der Veröffentlichung der AGOL. Falls er diese Möglichkeit nicht in Anspruch nimmt, tritt die Veränderung oder die Ergänzung zu dem, in AGOL angegebenen Datum in Kraft. Für die Beseitigung der Zweifel gilt, dass die Durchführung aller Zahlungen des Leasingnehmers zugunsten des Leasinggebers, oder die Durchführung aller Handlungen, mit denen der Leasingnehmer die Benutzung des LGs in Form des Operativen Leasings fortsetzt, als auch die Benutzung der Nebenleistungen, falls diese Zahlung oder Handlung nach dem Datum des Inkrafttretens durchgeführt wurden, der in den AGOL angegeben wird, der Leasingnehmer alle Veränderungen und Ergänzungen der AGOL zur Kenntnis nahm, und dass er mit diesen Veränderungen und Ergänzungen der AGOL einverstanden ist, und dass er sich verpflichtet, sie einzuhalten. Falls der Leasingnehmer in er 15-Tage-Frist Einspruch gegen die Veränderungen und Ergänzungen der AGOL durch schriftlich zugestellten Einschreibebrief erhebt, und zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer zu keiner Einigung kommt, bleiben für die Vertragsparteien die ursprüngliche AGOL gültig.
- 14.2 Der Leasingnehmer ist verpflichtet, dem Leasinggeber auf seine schriftliche Anforderung die Jahresabschlussrechnung zu gewähren. Falls der Leasingnehmer der gesetzlichen Pflicht unterliegt, die Jahresabschlussrechnung durch einen Auditor zu beglaubigen, ist er verpflichtet, die durch den Auditor beglaubigte Jahresabschlussrechnung dem Leasinggeber vorzuweisen.
- 14.3 Der Leasingnehmer ist während der Leasingzeit verpflichtet, jederzeit, wenn er durch den Leasinggeber aufgefordert wird, das Dokument über die Gründung und über die rechtliche Existenz (Dokument, das die rechtliche Subjektivität beweist) vorzuweisen, oder seine Identität nachzuweisen.
- 14.4 Der Leasingnehmer ist beim Vertragsabschluss, als auch während des Vertragsverhältnisses VoL verpflichtet, dem Leasinggeber alle solche Tatsachen schriftlich mitzuteilen, laut die der Leasingnehmer als politisch exponierte Person betrachtet werden könnte im Sinne des Gesetzes Nr.297/2008 des Gesetzbuches über den Schutz vor Legalisation der Einnahmen aus Straftaten, und über den Schutz vor Finanzierung des Terrorismus, laut der geltenden Fassung. Falls der Leasingnehmer diese Tatsachen laut diesem Punkt der AGOL nicht mitteilt, wird der Leasinggeber den Leasingnehmer als politisch nicht exponierte Person betrachten.
- 14.5 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer sind zum Tag der regelrechten als auch der frühzeitigen Beendigung des VoL verpflichtet alle Handlungen durchzuführen, damit es zur Verhinderung des Schadenentstehens kommt.

- 14.6 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer vereinbarten hiermit explizit, dass auch nach der Beendigung des Vertrags, bzw. jedes anderen Vertrags, der mit VoL oder mit AGOL zusammenhängt, man bei der gemeinsamen Auseinandersetzung der Rechte und Pflichten zwischen dem Leasinggeber und Leasingnehmer nach diesen AGOL vorgehen wird, falls es der Leasinggeber und der Leasingnehmer schriftlich nicht anders vereinbarten.
- 14.7 Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer den VoL, AGOL oder einen weiteren Vertrag, der im Zusammenhang mit VoL und AGOL ist, in der slowakischen Sprache und in einer weiteren Sprache unterschreiben, ausschlaggebend ist die slowakische Fassung des Vertrags.
- 14.8 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer vereinbarten, dass alle ihre Rechte und Pflichten, die sich aus den VoL, AGOL oder jeglichem anderem im Zusammenhang mit VoL oder AGOL stehendem Vertrag ergeben, falls es in einem der Verträge ausdrücklich nicht anders angegeben wird, sie im Einklang mit der Rechtsordnung der Slowakischen Republik verwalten, und das hauptsächlich mit den dazugehörigen Rechtsvorschriften Nr. 513/1991 des Gesetzbuches Handelsgesetzbuch in der geltenden Fassung.
- 14.9 Der Leasinggeber und der Leasingnehmer vereinbarten, dass die Lösung der Streitigkeiten, die sich aus den VoL, AGOL oder jeglichem anderem im Zusammenhang mit VoL oder AGOL stehenden Vertrag ergeben, in der Zuständigkeit der Gerichte der Slowakischen Republik liegt und das anwendbare Recht das Recht der Slowakischen Republik ist.
- 14.10 Falls irgendwelche Bestimmung des VoLs, oder der AGOL, bzw. des Vertrags, der mit VoL, AGOL zusammenhängt, ihre Gültigkeit oder Eintreibung verliert, wird die Gültigkeit oder die Eintreibung der anderen Bestimmungen des VoLs, oder der AGOL, bzw. des Vertrags, der mit VoL, AGOL zusammenhängt, nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien einigten sich in diesem Fall, dass sie die ungültigen uneintreibbaren Bestimmungen durch gültige und eintreibbare Bestimmungen ersetzen, die eine rechtliche Bedeutung und Wirkung haben, die der ersetzenden Bestimmung möglichst am nächsten steht.
- 14.11 Falls der Leasinggeber und der Leasingnehmer nicht anders vereinbarten, können alle schriftlich beschlossene Verträge zwischen dem Leasinggeber und dem Leasingnehmer nur schriftlich ergänzt und geändert werden, wobei diese Änderungen durch beide Vertragsparteien unterschrieben sein müssen.
- 14.12 Der Leasingnehmer willigt ausdrücklich ein, dass der Leasinggeber berechtigt ist, die aus dem VoL und AGOL anfallende Rechte und Pflichten, an die dritte Person abzutreten. Die Abtretung der Rechte und Pflichten ist seit dem Augenblick des Abschluss des schriftlichen Vertrags zwischen dem Leasinggeber und der dritten Person gültig. Der Leasinggeber verpflichtet sich, die Abtretung der Rechte und Pflichten dem Leasingnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 14.13 Der Leasinggeber ist berechtigt, in schriftlicher Form die Leasingforderung, die sich aus dem Vertrag a AGOL ergeben, an dritte Personen zu übergeben, ohne die vorherige Einwilligung des Leasingnehmers. Der Leasinggeber verpflichtet sich, die Forderungsabtretung dem Leasingnehmer schriftlich mitzuteilen.
- 14.14 Die allgemeinen Bedingungen für das operative Leasing treten ab 01.05.2018 in Kraft.